

Corona-Krise

## Hilfe für Betriebe

### **13 Mit dem Rad zur Arbeit**

Wie Arbeitgeber den Arbeitsweg ihrer Beschäftigten sicherer machen

### **16 Agiles Projektmanagement**

Wie Unternehmen den Schritt in die digitale Arbeitswelt sicher schaffen

### **24 Krisenbewältigung**

Wie Betriebe ihre Chancen und Möglichkeiten ausloten können

## Hilfe in schwieriger Zeit

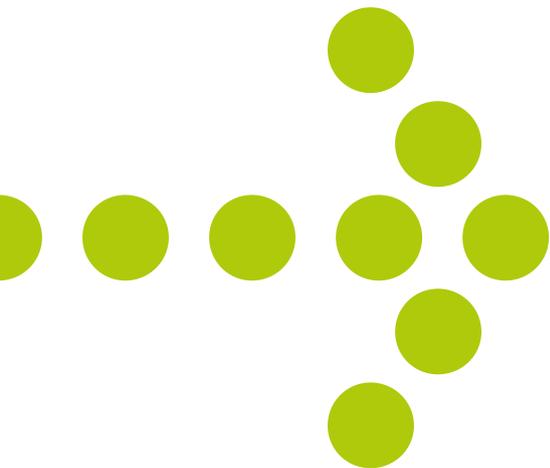


**Johannes Tichi**  
Vorsitzender  
der Geschäftsführung

Eine solche Situation haben wir alle noch nicht erlebt. Ein Virus erzwingt fast weltweit den Stillstand und stellt uns alle vor ungeahnte Herausforderungen. Viele Betriebe werden noch lange mit den Folgen dieser Krise zu kämpfen haben. Die BG ETEM will Sie dabei unterstützen. Eine wichtige Hilfe ist die Stundung fälliger Beiträge. Wir werden den gesetzlichen Rahmen voll ausschöpfen, um außergewöhnliche Härten abzufedern. Und wenn Sie Fragen zum Arbeitsschutz in Corona-Zeiten haben – unsere Expertinnen und Experten beantworten sie gern an unserer Corona-Hotline unter 0221 3778-7777.

In dieser Ausgabe finden Sie neben allgemeinen Hinweisen zur Bewältigung der Krise auf den Seiten 4/5 spezielle Tipps für Ihre Branchen in der Mitte des Heftes. Da sich das eine oder andere zwischen Redaktionsschluss und Auslieferung des gedruckten Magazins schon wieder geändert haben kann, empfehlen wir Ihnen auch unsere Website ([www.bgetem.de](http://www.bgetem.de)). Dort werden alle Corona-Infos ständig aktualisiert.

Schließlich bietet eine Krise auch immer Chancen. Wie Sie die erkennen und möglicherweise für sich nutzen können, zeigt ein Beitrag auf S. 24/25. Dort ist beschrieben, wie Sie Ihre Situation mit wenig Aufwand Schritt für Schritt analysieren und zuvor unüberwindlich erscheinende Hindernisse durch eine veränderte Einstellung möglicherweise doch bewältigen können. Auch wenn das nicht immer gleich funktioniert: Es ist ein Ansatz, über den es sich nachzudenken lohnt.





## 8 Optische Strahlung

Bei Arbeitsverfahren mit inkohärenter optischer Strahlung können erhebliche körperliche Schädigungen auftreten. Vor ihrer Anwendung muss deshalb geprüft oder abgeschätzt werden, ob die Expositionsgrenzwerte eingehalten werden.



## 28 Beitragsbescheid 2019

Gefahrtarif, Gefahrklasse, Umlageziffer. Der Beitragsbescheid geht genau auf die Situation in Ihrem Unternehmen ein. Ein Überblick zu den wichtigsten Begriffen und was Sie jetzt tun müssen.

## 21

### Corona-Pandemie

Die Ausbreitung des Coronavirus erfordert auch in den Betrieben der Druck- und papierverarbeitenden Industrie erweiterte Arbeitsschutzmaßnahmen. Worauf Sie besonders achten müssen und wie Sie die BG ETEM dabei unterstützt.



### kompakt

-  **4 Corona-Spezial**  
Hilfe und Infos für Betriebe
- 6 Zahlen, Fakten, Angebote**  
Meldungen und Meinungen

### mensch & arbeit

- 8 Optische Strahlung**  
Strahlende Gefahr
- 13 Fahrradsicherheit**  
Auf sicheren Wegen zur Arbeit

- 16 Agiles Projektmanagement**  
Die Welle richtig surfen



### betrieb & praxis

-  **18 Corona-Prävention**  
Wie Betriebe der Textilwirtschaft mit dem Virus umgehen
-  **21 Corona-Pandemie**  
Worauf es bei Druck und Papier jetzt ankommt

### service

-  **24 Krisenbewältigung**  
Möglichkeiten erkennen
- 26 Unfall in der Pause**  
Versichert oder nicht?
- 28 Beitragsbescheid 2019**  
Eine einfache Formel
- 30 Impressum**
- 31 Ausblick**  
Intelligent gekleidet

**Corona-Hotline**  
**0221 3778-7777**

Täglich von 09:00 bis 17:00 Uhr

Corona-Krise

# BG ETEM unterstützt Betriebe

Nach dem Shutdown den Betrieb wieder hochfahren oder sicher weiterarbeiten. Nicht so einfach in Zeiten der Pandemie. Es gilt der Corona-Arbeitsschutzstandard. Die BG ETEM liefert dazu passgenaue Infos für ihre Branchen.

Der Arbeitsschutz ist unter den Vorzeichen der Corona-Pandemie einheitlich geregelt worden. Mitte April haben Bundesarbeitsminister Hubertus Heil und DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Stefan Hussy den „Arbeitsschutzstandard COVID-19“ vorgestellt. Sein Ziel: Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten soweit wie möglich auch in Zeiten der Pandemie schützen. Heil betonte, dass dem Arbeitsschutz dabei eine zentrale Rolle zukomme. Auf sechs Seiten beschreibt das Papier, mit welchen zusätzlichen Maßnahmen Arbeitsplätze, Sanitärräume und Kantinen sicherer gemacht werden sollen, was bei der Lüftung der Arbeitsräume, auf Dienstreisen und bei Meetings zu beachten ist. Dazu kommen weitere organisatorische und personenbezogene Maßnahmen zum Infektionsschutz. ([www.bmas.de](http://www.bmas.de), Suche: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard)

## 10 klare Regeln

Zusammengefasst ist der Corona-Arbeitsschutzstandard in zehn kompakten Regeln (siehe Grafik). Die BG ETEM begrüßt den neuen Standard, denn er betont die weiterhin hohe Bedeutung des Arbeitsschutzes im Zusammenhang mit dem er-

forderlichen Infektionsschutz. Die Regeln geben Hinweise zu betrieblichen Vorkehrungen, zum Beispiel zu Sicherheitsabständen oder Hygienemaßnahmen.

Natürlich müssen sie an die Produktionsbedingungen der einzelnen Branchen angepasst werden „Bei der Übersetzung dieser Regeln in die betriebliche Praxis unterstützen wir unsere Mitgliedsunternehmen“, bekräftigt Johannes Tichi, Vorsitzender der Geschäftsführung der BG ETEM.

#CoronaVirus

### Gesundheit geht vor, vor allem bei der Arbeit!

#### Unser Corona-Arbeitsschutzstandard

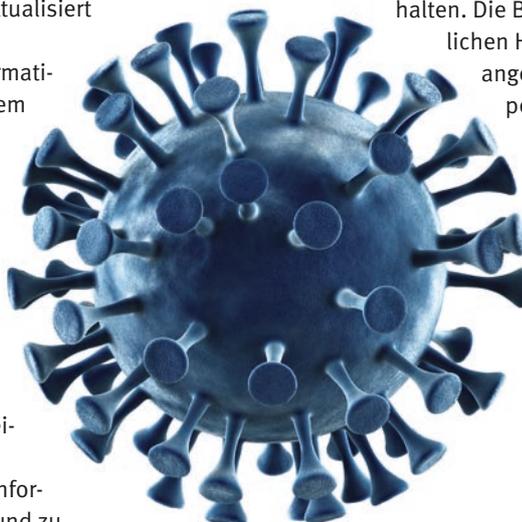
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Arbeitsschutz gilt – ergänzt um Infektionsschutz!</li> <li>2. Mit Sozialpartnern, Expert*innen, Vorsorge!</li> <li>3. Mindestens 1,5 m Abstand einhalten!</li> <li>4. Wenig direkter Kontakt im Betrieb, Abläufe entzerren!</li> <li>5. Niemals krank zur Arbeit!</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>6. Mehr Schutz bei unvermeidlichem direktem Kontakt!</li> <li>7. Hygiene immer und überall ermöglichen!</li> <li>8. Risikogruppen besonders schützen!</li> <li>9. Betriebliche Routinen für Infektionsfälle erarbeiten!</li> <li>10. Maßnahmen aktiv kommunizieren!</li> </ol>
--	---

bmas.de

## Infos für die Branchen

Unternehmer haben zahlreiche Fragen zu Corona: Wie kann ich mich und meine Beschäftigten schützen? Was ist im Fall einer Infektion zu tun? Welche speziellen Maßnahmen gelten für meine Branche? Die BG ETEM stellt ein breites Informationsangebot auf ihrer Website zur Verfügung, das laufend aktualisiert wird. Darunter sind bereits branchenspezifische Hinweise für zahlreiche Berufe und Arbeitsfelder. Diese Informationen werden laufend aktualisiert und erweitert.

- **Allgemeine Präventionsmaßnahmen:** Informationen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus.
- **Branchenspezifische Informationen:** Besondere Maßnahmen für bestimmte Branchen oder Arbeitsplätze.
- **Versicherungsschutz:** Antworten auf Fragen im Zusammenhang mit dem Coronavirus und der Infektionskrankheit COVID-19.
- **Hygiene:** Das Hand- und Hautschutzportal informiert zu Hautdesinfektion und Hautreinigung.
- **Links zu anderen Seiten:** Die wichtigsten Informationen zum Virus, zu Verhaltensregeln und zu Präventionsmaßnahmen.



## Beitragsstundung

Die Corona-Pandemie belastet viele Betriebe auch finanziell sehr stark. Die BG ETEM will so gut wie möglich helfen. „Wir werden den gesetzlichen Rahmen für die Stundung des Mitgliedsbeitrags ausschöpfen, um außergewöhnliche Härten abzufedern“, unterstrich Johannes Tichi, Vorsitzender der Geschäftsführung der BG ETEM. Die Berufsgenossenschaft ergänzt damit die staatlichen Hilfsangebote.

Anträge auf die Stundungen sollten die Mitgliedsnummer enthalten. Die Betriebe müssen die für sie maßgeblichen Härten in einer kurzen Begründung angeben. Die Anträge können formlos per E-Mail an [ba.koeln@bgetem.de](mailto:ba.koeln@bgetem.de) gestellt werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 0221 3778-1800 zur Verfügung.

### info

[www.bgetem.de](http://www.bgetem.de),

Webcode 20620513

E-Mail: [ba.koeln@bgetem.de](mailto:ba.koeln@bgetem.de)

Telefon: 0221 3778-1800

## Corona-Hotline

Und wer sofort eine Antwort braucht: Die BG ETEM hat eine Hotline geschaltet. Unter der Telefonnummer 0221 3778-7777 beantworten Branchenexpertinnen und -experten zwischen 09:00 bis 17:00 Uhr Fragen zu Sicherheit und Gesundheit im Hinblick auf die Pandemie.

### info

[www.bgetem.de/corona](http://www.bgetem.de/corona)

## Corona im Betrieb – was tun?

Was ist zu tun, wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin sich mit dem Coronavirus infiziert hat oder zumindest ein begründeter Verdacht besteht. Eine neue Broschüre von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen nennt die richtigen Ansprechpartner und gibt Hinweise, wie auch in dieser Situation Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen bestmöglich gewahrt werden können.

### download

[www.bgetem.de](http://www.bgetem.de), Webcode M20872116

## Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung

Dort, wo der Betrieb durch behördliche Regelungen nicht untersagt oder eingeschränkt wurde, müssen die Unternehmen auch die spezifischen Gefährdungen durch das Coronavirus ermitteln und geeignete Maßnahmen ergreifen. Das Gesamtpaket SZ07 der BG ETEM unterstützt sie dabei. Es enthält Vorlagen für

- Bau- und Montagestellen,
- Druck- und papierverarbeitende Betriebe – Beschäftigte mit Kundenkontakt,
- Verlage von Glückwunschkarten – Service Merchandiser im Außendienst,
- Zusteller- und Presseservice-Unternehmen,
- Fotografen, Fotoassistenten und Journalisten,
- Werbetechnikunternehmen,
- Hörakustiker,
- Kundendienst (Handwerk).

### info und download

[www.bgetem.de](http://www.bgetem.de), Webcode: M20396763

## Vor Hautkrebs schützen

Aktuelle Umfragen zeigen: Männer greifen seltener zum UV-Schutzmittel als Frauen. Manche setzen UV-Schutzmittel zwar im Urlaub ein, denken aber am Arbeitsplatz nicht daran. Nicht zuletzt kann es passieren, dass Hautpartien beim Eincremen übergangen werden.

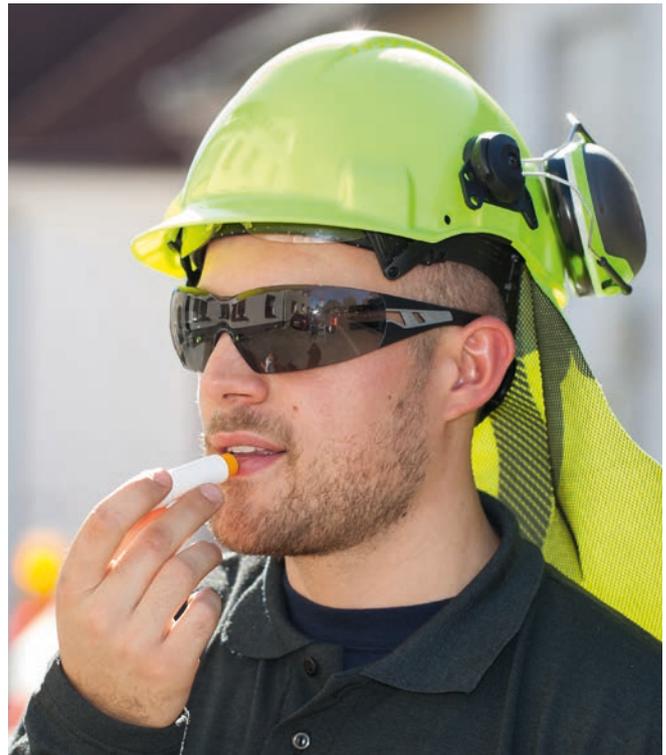
Das kann Folgen haben: Berufsbedingter weißer Hautkrebs kommt am häufigsten im Kopfbereich vor. Je nach Arbeitstätigkeit und Einfallswinkel der Sonne kann auch eine Kopfbedeckung mit breiter Krempe und Nackenschutz den unteren Teil des Gesichts nicht schützen. Können Hautpartien nicht auf andere Weise vor Sonnenstrahlung geschützt werden, kommen UV-Schutzmittel zum Einsatz.

Auch an den Lippen können sich durch UV-Strahlung nachweislich aggressive Krebsformen bilden. Daher sollten Sie die Lippen beim Schutz gegen UV-Strahlung nicht vergessen. Achten Sie jedoch nach dem Eincremen auf einen zeitlichen Abstand zur Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme.

### info

[www.dguv.de](http://www.dguv.de), Webcode d1043194

FAQ-Liste zur Sonnenstrahlung mit Hinweisen zur Auswahl von UV-Schutzmitteln



## Plakate 2020

Die Plakatkampagne 2020 der BG ETEM zeigt einfach und leicht verständlich, wie schnell eine Grenze überschritten ist, wenn Sicherheitsregeln missachtet werden. Mitgliedsbetriebe können die Plakate kostenlos bestellen.

### bestellen

[www.bgetem.de](http://www.bgetem.de), Webcode: 14822765

Telefon: 0221 3778-1020

## Gesundheitsförderung im Betrieb lohnt sich

Ob Rauchentwöhnung, gesunde Ernährung, Arbeitssicherheit oder verändertes Sitzverhalten im Büro – betriebliche Gesundheitsangebote nutzen vor allem, wenn sie mehrere gesundheitliche Problemfelder abdecken. Zu diesem Ergebnis kommt der iga.Report 40 der Initiative Gesundheit und Arbeit (iga).

In der Initiative arbeiten gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung zusammen. Ziel ist es, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren durch Arbeitsschutz und betriebliche Gesundheitsförderung vorzubeugen. Der Report wertet 100 wissenschaftliche Studien hinsichtlich der Frage aus, ob sich betriebliche Gesundheitsförderung und Prävention positiv auf die Gesundheit der Beschäftigten und den Unternehmenserfolg auswirken. Einige Beispiele:

- Durch regelmäßige Sportangebote verringern sich krankheitsbedingte Fehltag. Kombiniert mit einer Ernährungsberatung beugt man außerdem einer Gewichtszunahme vor.
- Technische Angebote wie Apps zur Stressreduktion werden oft nicht konsequent genutzt. Erfolgreicher sind persönliche Beratungen. Daher sollte schon bei der Planung Fachpersonal einbezogen werden.
- Bei der Rauchentwöhnung sind betriebliche Programme erfolgreich, wenn Gruppen- oder Einzeltherapien mit medikamentösen Behandlungen, zum Beispiel mit Nikotinpflaster, gekoppelt werden.
- Arbeitsschutztrainings haben sich als sehr wirksam erwiesen. In Verbindung mit Schutzkleidung und anderen sicheren Arbeitsmitteln können so Unfälle reduziert werden.

### info

[www.iga-info.de](http://www.iga-info.de) → Veröffentlichungen, Download des iga.Report 40

# Corona – So schützen Sie Ihre Beschäftigten

Hygiene am Arbeitsplatz  
Die wichtigsten Maßnahmen auf einen Blick  
Verhalten bei Verdachtsfällen

Jetzt  
kostenlos  
herunter-  
laden!

**Coronavirus**  
**Allgemeine Schutzmaßnahmen**

**BG ETEM**  
Energie Textil Elektro  
Medienerzeugnisse

Mind. 1,5 m Abstand zu anderen halten!

Hände regelmäßig und gründlich mit **Seife und Wasser** für **20 Sekunden** waschen, insbesondere nach dem Toilettengang und vor jeglicher Nahrungsaufnahme.

In die **Armbeuge** oder **Taschentuch** husten und niesen, nicht in die Hand.

Regelmäßig lüften!  
Lüften Sie Arbeitsräume etwa **4-mal täglich** für **zehn Minuten**.

Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen.

Nicht die Hand geben.

Besprechungen von Angesicht zu Angesicht vermeiden. Stattdessen Telefon und Videokonferenzen nutzen.

Zum Schutz vor Infektionen **Bus und Bahn meiden**. Stattdessen **Fahrrad und Auto** nutzen.

Bei Fieber, Husten, Schnupfen oder Atembeschwerden zu Hause bleiben.

Im Verdachtsfall nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung zum Arzt.

Getrennte Benutzung von Hygieneartikeln und Handtüchern.

Kontaminierte Kontaktflächen im Betrieb (z. B. Toiletten, Arbeitsplatz) gründlich reinigen, ggf. desinfizieren.

BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse | Gustav-Heymann-Str. 130, 50968 Köln, Telefon 0221 3778-0, Telefax 0221 3778-1199, www.bgetem.de  
Bestell-Nr. P-COR1 | 1 - 5 - 04 - 201 - 3 | Alle Rechte beim Herausgeber - Gedruckt auf Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft  
Illustrationen: Jörg Block/BG ETEM

Webcode: M20135025.

**BG ETEM**  
Energie Textil Elektro  
Medienerzeugnisse

**Coronavirus SARS-CoV-2**  
Verdachts-/Erkrankungsfälle im Betrieb

Webcode: M20872116



Optische Strahlung

# Strahlende Gefahr

Bei Arbeitsverfahren mit inkohärenter optischer Strahlung können *erhebliche körperliche Schädigungen* auftreten. Vor ihrer Anwendung muss deshalb geprüft oder abgeschätzt werden, ob die Expositionsgrenzwerte eingehalten werden.

Zur künstlichen optischen Strahlung gehört ultraviolette Strahlung (100-400 nm), sichtbare Strahlung (380-780 nm), sichtbare Laserstrahlung (400-700 nm) und Infrarotstrahlung (780 nm-1 mm). Arbeitgeber müssen geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen, um die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen. Dafür gibt die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) Expositionsgrenzwerte vor (§ 6). Die Verordnung wird seit 2013 durch die Technischen Regeln TROS IOS mit ihren 4 Teilen erläutert.

In den Betrieben der BG ETEM sind wichtige Arbeitsverfahren und Quellen mit inkohärenter optischer Strahlung:

- Schweißen,
- die Bearbeitung mit heißen Gasflammen (z. B. Glasbearbeitung),
- UV-Kleben, UV-Drucken
- UV-Desinfektion und
- die Beleuchtungsquellen an Arbeitsplätzen.

Die Beleuchtung von Hallen oder Büros sollte in der Regel technisch so ausgelegt sein, dass keine relevante Gefährdung (keine Expositionsgrenzwertüberschreitung und keine Blendung) durch optische Strahlung vorhanden ist. Schwerpunkt der möglichen Schädigung ist neben der akuten Augenschädigung

## Quellen mit relevanten Emissionen im optischen Strahlungsbereich (Beispiele)

Strahlenquelle	Anregung
Halogenleuchte	thermisch
Hg-Niederdruck, Edelgasentladung	elektrisch
Hg-Hochdruck, Metallhalogenid, Kohlenbogen, Lichtbogenschweißen, Plasmabrenner, Xenonlampe	thermisch und elektrisch
Leuchtstofflampe je nach Leistung und Einsatz ggf. UV-Strahler	elektrisch, Lumineszenz
LED im UV-Bereich	elektrisch

Anwendungsgebiete von typischen UV-Strahlungsquellen

Anwendungsgebiete	Strahlungsquellen	Beispiele
UV-Desinfektion	Niederdruck-, Mitteldruck-, Hochdruck-, Quecksilberdampf Lampen, Xe-Lampe,	UV-Desinfektion von Luft, Wasser und Oberflächen, z. B. Abwasserentkeimung in Kläranlagen, Luftentkeimung
UV-Härtung	Quecksilber- Nieder-, Mittel- und Hochdruckstrahler, UV-Laser, UV-LED	Aushärtung von UV-Lacken, -Druckfarben und -Klebstoffen u. a. in der Druck-Industrie
Sonnensimulation	Xenon-Strahler mit Spezialfilter	künstliche Alterung von Materialien aus Sicherheits- und ästhetischen Gründen z. B. Tests von Kunststoffen in der Automobilzuliefererindustrie
Lumineszenzanregung	Quecksilber-, Nieder-, Mittel- und Hochdruckstrahler, UV-LED	Leuchtstofflampen, Echtheitsprüfungen von Banknoten, Qualitätskontrolle zur Feststellung von Haarrissen, forensische Wissenschaften

gung („Hochleistungsquellen“, Schweißen) die mögliche langfristige Erkrankung durch Hautkrebs. Bei Einhaltung der Expositionsgrenzwerte wird das Risiko jedoch beschränkt. Neben der Berücksichtigung der besonders gefährdeten Gruppen, wie im Gefahrstoffrecht, ist auch eine Substitutionsprüfung erforderlich. Weitere indirekte Gefährdungen sind u. a. die Blendung und der Brand- und Explosionsschutz.

**Wie sind Gefährdungen zu ermitteln und zu bewerten?**

Bei Quellen inkohärenter optischer Strahlung am Arbeitsplatz, bei denen eine „schädigende“ Exposition (= Überschreitung der Expositionsgrenzwerte) nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist zu prüfen, ob den zugehörigen Bedienungsanleitungen mögliche Expositionsszenarien sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen entnommen werden können. Sind solche Informationen nicht verfüg-

bar, können Emissionsdaten (z. B. Strahlungsemission unter Berücksichtigung der spektralen Anteile, abstandsabhängige Bestrahlungsstärken) beim Hersteller angefordert oder ggf. im Internet ermittelt werden. In Verbindung mit den am Arbeitsplatz ermittelten Größen

- Abstand Beschäftigter zur Strahlungsquelle,
- tätigkeits- oder verfahrensbedingte Bewegungen des Beschäftigten/der Quelle,
- Aufenthaltsdauer des Beschäftigten in der Nähe der Quelle

kann dann der Fachkundige ggf. abschätzen, ob die Expositionsgrenzwerte noch eingehalten werden.

Eine Abschätzung der Exposition gelingt ebenfalls, wenn die Strahlungsquellen vom Hersteller klassifiziert und die Abstände (Beschäftigter – Strahlungsquelle) sowie Aufenthaltsdauer der Beschäftigten vor Ort ermittelt wurden.

**Normen zur Klassifizierung**

Die aktuell gültigen Normen zur Klassifizierung werden nachfolgend erläutert:

Lampen/Leuchten müssen vom Hersteller auf der Grundlage der **DIN EN 62471 „Photobiologische Sicherheit von Lampen und Lampensystemen“** auf ihre maximal zugängliche Emission untersucht und unter Berücksichtigung des abgestrahlten Spektralbereiches und der Leistungsfähigkeit während ihrer Lebensdauer bewertet werden. In den Anwendungsbereich dieser Norm fallen auch alle anderen elektrisch betriebenen optischen Strahlungsquellen.

Bei der Bewertung von LED-Quellen kann u. a. der **Forschungsbericht F2115 „Photobiologische Sicherheit von Lichtemittierenden Dioden“** der Bundesanstalt für Arbeitsschutz (BAuA) herangezogen werden. Hier wurden typische zum Einsatz kommende LEDs vermessen und ihre Gefährdung bewertet. Bei einigen Herstellern von LEDs sind bereits in den Datenblättern die entsprechenden Risikogruppen nach der Norm DIN EN 62471 angegeben.

Lassen sich vollständige Informationen über die Einrichtung/Anlage und Quelle nicht einholen, so sollen trotzdem alle verfügbaren Angaben des Herstellers zur Quelle abgefragt werden, um die weitere Analyse vereinfachen zu können. Neben diesen Daten fließen in die Gefährdungsbeurteilung die Faktoren des Arbeitsplatzes ein, z. B.

- die Dauer der Einwirkung der Quelle auf den Beschäftigten,
- der Abstand des Beschäftigten zur Strahlungsquelle sowie
- Bewegungen des Beschäftigten oder der Quelle bedingt durch das Verfahren oder den Tätigkeitsablauf.



Neben einer akuten Augenschädigung kann Schweißen auch Hautkrebs verursachen.

## Erstcheck für die Gefährdungsbeurteilung zu optischer Strahlung

Wichtige Fragen	Nicht anwendbar	Ja	Nein
Entspricht das Arbeitsmittel dem Produktsicherheitsgesetz? (ggf. CE-Kennzeichnung vorhanden?)			
Sind Betriebsanleitung und weitere für den sicheren Betrieb notwendige Produktunterlagen vollständig vorhanden, zum Beispiel Montage- oder Bauanleitung?			
Liegt eine angemessene aktuelle Gefährdungsbeurteilung schon vor (bei UV-Strahlung gilt 30 Jahre Aufbewahrungsfrist – also müssen auch die älteren GB dokumentiert sein)?			
Wurden benachbarte passiv durch optische Strahlung ebenfalls „belastete“ Arbeitsbereiche/Arbeitsplätze bewertet?			
Liegen Messergebnisse oder vergleichbare Expositionsbewertungen für die betroffenen Arbeitsplätze (bzw. Tätigkeiten) vor?			
Wurde eine entsprechende Betriebsanweisung erstellt und an einer geeigneten Stelle in der Nähe des Arbeitsplatzes aufgehängt?			
Sind die Unterweisungsnachweise vorhanden?			
Ist die geeignete „Persönliche Schutzausrüstung“ vorhanden und ohne Schäden (Schutzbrillen, Schutzkleidung)?			
Sind die in der GB festgelegten Abschirmungen vorhanden und ohne Schäden?			
Ist der Arbeitsbereich frei von spiegelnden Decken, Wänden und anderen Oberflächen, sofern Expositionsgrenzwerte überschritten oder Personen geblendet werden können?			
Erfolgt eine arbeitsmedizinische Beratung aller betroffenen Mitarbeiter?			
Wird die Angebots- und Pflichtvorsorge organisiert und wurde diese ausreichend dokumentiert (Datenschutz mit der Personalabteilung klären)?			

Liegen alle benötigten Größen vor, kann der Fachkundige eine Einschätzung zur Einhaltung des Expositionsgrenzwertes vornehmen. Schätzt der Hersteller das potenzielle Risiko mit dem Ziel ein, den Grenzwert über die Klassifizierung der Strahlungsquellen mit Ermittlung der genannten Arbeitsplatzdaten sicher einzuhalten, können die vier Gruppen der DIN EN 62471 herangezogen werden:

**Freie Gruppe:** Eine Gesundheitsgefährdung ist bei diesen Einrichtungen unter vorhersehbaren Bedingungen ausgeschlossen.

Achtung: Sind mehrere dieser Quellen am Arbeitsplatz vorhanden oder ist der Abstand kleiner als der vom Hersteller angenommene, können die Expositionsgrenzwerte trotzdem überschritten werden.

**Risikogruppe 1:** Lampen/Leuchten dieser Risikogruppe stellen aufgrund normaler

Einschränkungen (begrenzte Expositionsdauer) durch das Verhalten der Nutzer keine Gefahr dar.

**Risikogruppe 2:** Bei Einrichtungen dieser Risikogruppe besteht ein mittleres Risiko einer Gefährdung. Aufgrund von Abwendungsreaktionen von hellen Lichtquellen oder durch thermisches Unbehagen ist eine Gefahr oft ausgeschlossen. Für diese Risikogruppe ist eine Kennzeichnung erforderlich: „Nicht direkt in die Lampe/Leuchte blicken“.

**Risikogruppe 3:** Lampen/Leuchten dieser Risikoklasse stellen schon bei flüchtiger Bestrahlung eine Gefahr dar und sind als allgemeine Beleuchtung unzulässig. Solche Strahler werden z. B. bei der Film- und Theaterproduktion eingesetzt. Andere Anwendungen sind UV-Strahler zur Rissprüfung, zum Kleben oder für die Kamerabeleuchtung.

## Emissionsklassen

Emissionsklassen	$\Delta t_{\max}$ = längste Zeit bis zur Erreichung des Expositionsgrenzwertes ohne weitere Schutzmaßnahmen
0	24 h
1	8 h
2	2,5 h
3	1 h
4	20 min
5	5 min
6	< 5 min

Die Einteilung der Lampen in Risikogruppen kann die Bewertung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz unterstützen. Dabei dürfen ausschließlich solche Lampen als uneingeschränkt sicher betrachtet werden, die in die „Freie Gruppe“ eingestuft wurden. Eine Zuordnung zu dieser Gruppe sichert gleichzeitig die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte.

## Elektrische Strahlungsquellen

Elektrisch betriebene Strahlungsquellen der Freien Gruppe nach DIN EN 62471 halten hinsichtlich der UV-Strahlung den Expositionsgrenzwert im zugänglichen Abstand von 10 cm für mindestens 100 s ein.

Sofern Maschinen absichtlich oder zufällig optische Strahlung freisetzen können, sind sie auf der Grundlage der EN12198-1 zu bewerten. Nach dieser Norm sind drei Kategorien zu unterscheiden:

- **Kategorie 0:** Es bestehen keine Einschränkungen. Informationen durch den Hersteller sind nicht notwendig.
- **Kategorie 1:** Zugangsbeschränkungen und ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen sind erforderlich. Hersteller ist zu Informationen über mögliche Gefährdungen, Risiken und Sekundäreffekte verpflichtet.
- **Kategorie 2:** Besondere Einschränkungen und Schutzmaßnahmen sind unerlässlich. Hersteller ist zu Informationen über mögliche Gefährdungen, Risiken und Sekundäreffekte verpflichtet und hat auf die Notwendigkeit von Unterweisungen deutlich hinzuweisen.

Bei Maschinen der Emissionskategorien 0 und 1 kann man davon ausgehen, dass bei 8-stündiger Arbeitszeit die Expositionsgrenzwerte eingehalten werden.



Wenn wichtige Kenngrößen bekannt sind, können Fachkundige die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte abschätzen.

### Nicht elektrische Strahlungsquellen

Nicht elektrische Strahlungsquellen werden nach DIN EN 16237 nach ihren Emissionen in die sieben Emissionsklassen 0 bis 6 eingeteilt.

In einigen Fällen geben Hersteller, z. B. von Heizstrahlern, bereits Gefährdungs- und Sicherheitsabstände vor. Werden sie eingehalten bzw. finden nur Arbeiten in einer größeren Entfernung statt, kann man davon ausgehen, dass der Expositionsgrenzwert der Bestrahlung eingehalten wird. Zur Beurteilung, ob mögliche Expositionen unterhalb der Expositionsgrenzwerte liegen werden, können auch veröffentlichte Ergebnisse (z. B. von der BAuA oder dem IFA) von Emissionsmessungen an Strahlenquellen und Expositionen als Anhaltspunkte dienen.

Müssen Messungen und Berechnungen zur Gefährdungsermittlung stattfinden, sollten damit in der Regel Fachkundige beauftragt werden. Die Ausbildung der Fachkundigen wird bei der BG ETEM im Seminar 316 „Fachkunde zur Gefährdungsbeurteilung für künstliche nichtkohärente optische Strahlung“ angeboten.

Nach Ermittlung der Gefährdung können die Schutzmaßnahmen gemäß Teil 3 der Technischen Regeln nach dem S-T-O-P-Prinzip festgelegt werden.

### Arbeitsmedizinische Vorsorge

Falls die Expositionsgrenzwerte für inkohärente optische Strahlung überschrit-

ten werden können, hat der Arbeitgeber eine entsprechende arbeitsmedizinische Beratung durchzuführen. Dabei wird u. a. auf die arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge hingewiesen. Werden die Expositionsgrenzwerte ohne Berücksichtigung der Persönlichen Schutzausrüstung überschritten, so muss laut der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) eine Pflichtvorsorge stattfinden. Seit Juli 2019 wurde diese um den Vorsorgeanlass „intensive Belastung durch natürliche UV-Strahlung (Sonnenstrahlung)“ erweitert (siehe auch Arbeitsmedizinische Regel AMR 13.3). Bezüglich der Untersuchung gilt zurzeit die DGUV Empfehlung „Natürliche optische Strahlung (Sonnenstrahlung)“, die ähnlich der G17 „Künstliche optische Strahlung“ für den Arbeitsmediziner wichtige Grundlagen beinhaltet.

Martin Brose

#### info

Neben der OStrV und der TROS Inkohärente optische Strahlung finden sich hier weitere Hinweise zum Thema:

- DIN EN 62471** Photobiologische Sicherheit von Lampen und Lampensystemen
- DIN EN 62471-5:2017-02** Photobiologische Sicherheit von Lampen und Lampensystemen - Teil 5: Photobiologische Sicherheit von Lampensystemen für Bildprojektoren
- DIN EN 12198-1** Bewertung und Verminderung des Risikos der von Maschinen emittierten Strahlung

**DIN EN 14255-1** Messung und Beurteilung von personenbezogenen Expositionen gegenüber inkohärenter optischer Strahlung - Teil 1: Von künstlichen Quellen am Arbeitsplatz emittierte ultraviolette Strahlung

**DIN EN 14255-2** Messung und Bewertung der Expositionen von Menschen durch inkohärente optische Strahlung - Teil 2: Emission von sichtbarer und Infrarot-Strahlung durch künstliche Quellen am Arbeitsplatz

**DIN EN 14255-4** Messung und Beurteilung von personenbezogenen Expositionen gegenüber inkohärenter optischer Strahlung - Teil 4: Terminologie und Größen für Messungen von UV-, sichtbaren und IR-Strahlungs-Expositionen

**DIN EN 60 825-1** „Sicherheit von Laser-Einrichtungen - Teil 1: Klassifizierung von Anlagen, Anforderungen

**DGZfP-EM 06:2012-01** Betrachtungsplätze für die fluoreszierende Prüfung mit dem Magnetpulver- und Eindringverfahren – Ausrüstung und Schutzmaßnahmen bei Arbeiten mit UV-Strahlung

**DGUV Regel 112-192** Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

**Broschüre M15** Broschüre Inkohärente künstliche optische Strahlung – IOS Land Hamburg

Fragen zum Thema können Sie auch schriftlich richten an:

DGUV-SG-NIR@bgetem.de

Fahrradsicherheit

# Auf sicheren Wegen zur Arbeit



Radfahren ist gesund, entlastet die Umwelt und schafft Platz auf den Straßen. Der Straßenverkehr ist aber auch gefährlich. Erfahren Sie, was Unternehmen tun können, damit ihre Beschäftigten auf zwei Rädern *gesund zur Arbeit kommen*.

**A**ngesichts überfüllter Straßen sowie Umwelt- und Lärmbelastungen durch den motorisierten Verkehr setzen sich immer mehr Städte und Gemeinden für einen steigenden Radverkehrsanteil ein. Und auch in der Bevölkerung gewinnt das Thema zunehmend an Popularität – ob ganz bewusst im Sinne des Umweltschutzes, aus Kosten- und Zeitgründen oder auch aufgrund der positiven gesundheitlichen Effekte für die Radfahrenden.

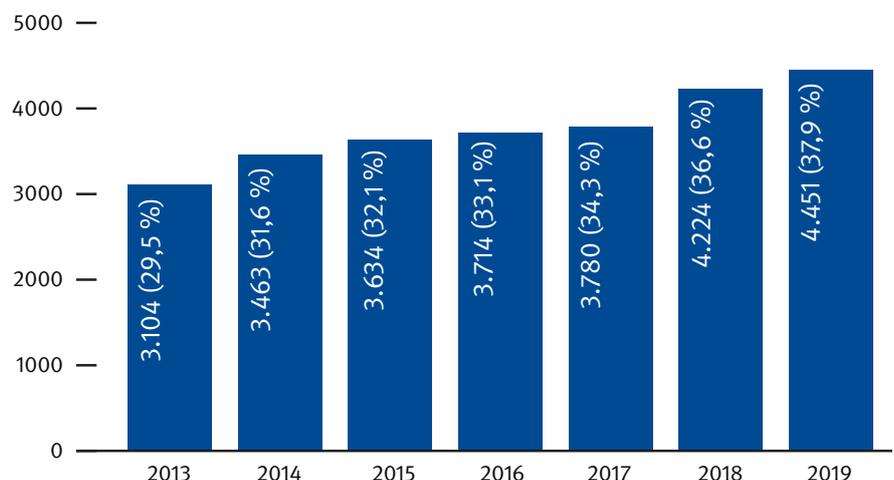
Mittels Pedelec können außerdem längere Distanzen oder anspruchsvollere Strecken als bisher bewältigt werden. Unternehmen fördern diese Entwicklung durch Beteiligung an Kampagnen wie „Mit dem Rad zur Arbeit“, „Stadtradeln“ etc. Folglich ist der Anteil der Wege, die mit dem Fahrrad zurückgelegt wurden, laut Bundesverkehrsministerium von 2002 bis 2017 von neun auf elf Prozent – in deutschen Metropolen sogar auf 15 Prozent angestiegen.

Die wachsende Bedeutung des Radverkehrs auf Arbeits- und Dienstwegen spiegelt sich jedoch auch in steigenden Unfallzahlen (siehe Grafik). Weil Radfahrer

im Straßenverkehr „ungeschützt“ unterwegs sind, kommt es häufiger zu schweren Unfällen mit langen Ausfallzeiten.

Welche Möglichkeiten Unternehmen haben, dem entgegenzuwirken, zeigen die fünf Tipps auf den folgenden Seiten.

Wege- und Dienstwegeunfälle im Straßenverkehr mit Fahrrädern (BG ETEM 2013-2019)



Meldepflichtige Wegeunfälle und Dienstwegeunfälle im Straßenverkehr mit Fahrrädern (in Klammern: Anteil am Gesamt-Verkehrsunfallgeschehen BG ETEM).

# 5

## Tipps zu mehr Fahrradsicherheit

### 1. Unfallgeschehen im Umfeld analysieren

Das Statistische Bundesamt stellt unter <https://unfallatlas.statistikportal.de> regionale Daten zu Verkehrsunfällen zur Verfügung. Der Unfallatlas zeigt mit Ausnahme weniger Bundesländer für ganz Deutschland, auf welchen Strecken und Kreuzungen es besonders häufig zu Verkehrsunfällen mit Personenschaden kommt.

Das in erster Linie für Verkehrsplaner gedachte Angebot kann aber auch für Unternehmen und radelnde Beschäftigte sehr hilfreich sein. So besteht die Möglichkeit, sich vorzugsweise Unfälle mit Radfahrereteiligung anzeigen zu lassen. Beschäftigte können so beraten werden, welche Radrouten die sichersten sind und welche möglichst gemieden werden sollten.

Aber nicht selten wissen Radfahrer, wo es „gefährlich“ werden kann. Inzwischen bieten zahlreiche Kommunen die Möglichkeit, über Meldesysteme (zum Beispiel „RADar!“) Mängel an Radwegen, Radwegführung, Beschilderung oder dergleichen an die zuständigen Stellen zu melden und so einen Beitrag zu einer sichereren Radverkehrsinfrastruktur zu leisten.

---

### 2. Fahrräder auf Sicherheit checken

Sobald sich die ersten Sonnenstrahlen im Frühjahr zeigen, zieht es viele Beschäftigte auf das Fahrrad. Dann kommt es manchmal zu Unfällen aufgrund technischer Defekte. Fahrräder sollten deshalb regelmäßig auf ihren verkehrssicheren Zustand hin geprüft werden und Defekte gegebenenfalls von einer Fachwerkstatt behoben werden.

Dies gilt nicht nur für gewerblich genutzte Fahrräder oder Pedelec 25, die nach Betriebssicherheitsverordnung zu prüfen sind (nicht nach DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“). Sinnvoll sind Fahrrad-Checks auch für Räder, die von den Beschäftigten für den Arbeitsweg genutzt werden.

Mobile Fahrradwerkstätten bieten Checks und kleinere Reparaturen inzwischen auch vor Ort im Unternehmen an. Um kurzfristig auf einen „platten“ Reifen o. Ä. reagieren zu können, haben sich Serviceboxen oder auch Wartungsräumlichkeiten im Unternehmen bewährt.





### 3. Sichere Abstellanlagen

Je besser die vorhandenen Abstellanlagen im Unternehmen sind, desto besser ist oft auch der technische Zustand der darin abgestellten Fahrräder. Arbeitgeber sind deshalb gut beraten, Abstellmöglichkeiten entsprechend DIN 79008-1 und der Technischen Richtlinie 6102 zu schaffen. Diese sollten soweit möglich folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie liegen auf dem Betriebsgelände oder in unmittelbarer Nähe.
- Sie sind entsprechend ausgewiesen.
- Sie stehen in ausreichender Anzahl zur Verfügung.
- Sie bieten eine Rahmenhalterung, keine reinen Vorderradhalter.
- Sie sind überdacht und beleuchtet.
- Sie sind gegen unbefugten Zugang gesichert.
- Sie bieten eingangsnah Abstellmöglichkeiten für Besucher.
- Bei Ladestationen für batteriebetriebene Fahrzeuge werden die Brandschutzbestimmungen eingehalten.

Weitere Hinweise gibt der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club unter [www.adfc.de](http://www.adfc.de), Suchbegriff: Empfohlene Abstellanlagen

### 4. Fahrradtrainings anbieten

Fahrradfahren verlernt man nicht? Unfallanzeigen und Polizeiberichte sprechen eine andere Sprache: Stürze von Radfahrern an Bordsteinen und Schienen, Kollisionen mit geisterfahrenden oder bei Rot die Ampel überquerenden Radfahrern, „Abstiege über den Lenker“ durch Fehler beim Bremsen. Genau darin unterscheiden sich die von der BG ETEM angebotenen Seminare von reinen Radfahrerschulen. Ziel der Fahrtrainings ist es, das Rad souverän zu beherrschen, dem Verkehr angepasst und vorausschauend zu fahren, in Gefahrensituation richtig zu reagieren sowie Verkehrsregeln aufzufrischen. Außerdem bieten sich die Trainings als begleitende Maßnahme bei der Bereitstellung von Dienstfahrrädern oder -pedelecs an.

Die eintägigen Trainings werden von geschulten Moderatoren des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) durchgeführt. Sie bestehen aus einem Theorie- sowie einem Praxisteil, der auf dem Betriebsgelände durchgeführt werden kann. Von der BG ETEM werden je Mitgliedsunternehmen die Kosten für einen Trainingstag pro Jahr übernommen.

[www.aktionsmedien-bgetem.de](http://www.aktionsmedien-bgetem.de) → Aktionsmedien → Verkehrssicherheit

### 5. Kommunikation zu sicherem Radverkehr

Unternehmen, die sich für einen sichereren Radverkehr einsetzen wollen, können bei der BG ETEM Aufkleber mit Präventionsbotschaften bestellen. Die runden Aufkleber mit einem Durchmesser von 20,5 cm können von außen auf die Heckscheibe von (Dienst-)Fahrzeugen angebracht werden.

Download: [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de), Webcode M19148974

Gleichwohl gibt es Angebote, die sich gezielt an radfahrende Beschäftigte wenden. Beispiele hierfür sind die RiskBuster-Videoreihe mit Stuntman Holger Schumacher: [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de), Webcode: 18346646 Ein weiteres Beispiel ist das bei der BG ETEM ausleihbare Aktionsmobil Zweirad. Es zeigt, wie man sich als Radfahrer im Straßenverkehr schützen kann, zum Beispiel mit retroreflektierender/fluoreszierender Bekleidung und verschiedenen Helmen (u. a. Airbaghelm, Helm mit Blinker und SOS-Funktion, faltbare Helme).

[www.aktionsmedien-bgetem.de](http://www.aktionsmedien-bgetem.de) → Aktionsmedien → Verkehrssicherheit



**Tipp:** In größeren und mittleren Unternehmen kann es sinnvoll sein, Verantwortliche für Fahrradsicherheit zu benennen, die ganzjährig das Wohl der radfahrenden Beschäftigten im Blick haben und beraten können.

Foto: SEBASTIAN HOFFER

Agiles Projektmanagement

# Die Welle richtig surfen

Die Diskussion um die *Arbeitswelt der Zukunft* dreht sich um die Reaktionsfähigkeit von Organisationen auf Veränderungen, aber auch um die Furcht vieler Menschen vor Überforderung. Der Schweizer Unternehmensberater Haeme Ulrich und Dr. Just Miels, Arbeitspsychologe bei der BG ETEM, zeigen Lösungswege auf.

**? Herr Ulrich und Herr Miels, warum sollte sich eine Berufsgenossenschaft wie die BG ETEM mit dem Thema „Agiles Projektmanagement“ befassen?**

**Haeme Ulrich:** Das hat sehr viel mit Prävention zu tun. Experten sprechen hier oft von „agilem Mindset“. Das ist eine vom Innovations-Gedanken angetriebene Grundeinstellung, um schneller und flexibler auf sich verändernde Anforderungen am Markt reagieren zu können. Wenn man kein agiles Mindset hat, wird es sehr stressig – insbesondere im technologischen Bereich.

**Just Miels:** Das ist auch für viele Kleinunternehmen interessant, wie wir sie in der BG ETEM haben. Die kooperieren vielfach in Netzwerken und müssen in Projekten gut zusammenarbeiten, damit sie tragfähige Kooperationsbeziehungen entwickeln und weiterempfohlen werden.

**? Herr Ulrich, Sie sagen: Veränderung macht Angst. Angst verhindert Wollen. Wie können Unternehmer Ängste ihrer**

**Beschäftigten – etwa wegen der Digitalisierung der Arbeitswelt – schon vor der Veränderung aufgreifen und in positive Energie für den Betrieb umwandeln?**

**Ulrich:** Ich muss die Möglichkeit haben, Fehler zu machen. Ich muss in meiner Firma die Sicherheit haben, falsch liegen zu dürfen, ohne dass es eine negative Folge für mich hat. Aus meiner langjährigen Tätigkeit im Silicon Valley weiß ich, dass zum Beispiel 90 Prozent der von Google gestarteten Projekte scheitern. Die zehn Prozent, die gelingen, sind aber so gut, dass sie locker die gescheiterten Projekte querfinanzieren können.

**? Welche Leistung kann die BG ETEM den Unternehmen in Sachen agiles Projektmanagement bringen?**

**Miels:** Wir leisten natürlich in erster Linie Prävention mit dem Fokus auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Aber wir wissen mittlerweile, dass sichere und gesunde Arbeit sehr viel mit der Arbeitsgestaltung zu tun hat, d. h. auch mit der

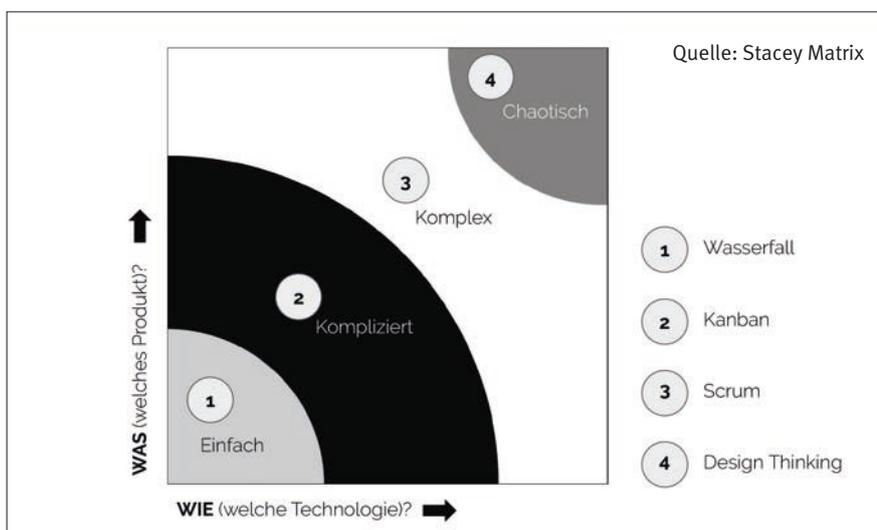
Art und Weise, wie Menschen zusammenarbeiten. Die Frage ist: Wie organisiert man die Zusammenarbeit und Führungsrolle so, dass die Beschäftigten einerseits gute Ergebnisse erzielen und andererseits zufrieden und gesund sind und idealerweise auch noch Spaß an der Arbeit haben? Ich habe bei einer Tagung mal eine Unternehmerin erlebt, die für sich festgestellt hat, dass sie vor allem gern mehr Zeit für sich hätte. Sie sagte: Ich würde mich gern darauf verlassen, dass meine Beschäftigten ihre Aufgaben allein regeln. Das hat sie geschafft. Wie das geht, wollen wir an unsere Mitgliedsunternehmen weitergeben.

**? Herr Ulrich, Sie sagen: Besonders erfolgreich sind sogenannte disruptive Technologien. Was ist darunter zu verstehen und was können Unternehmer in der BG ETEM davon lernen?**

**Ulrich:** Disruptive Technologien sind solche, die andere zerstören, d. h. ein neues Produkt ersetzt ein anderes vollständig. Beispiele: Die E-Mail ersetzt den Postbrief, Amazon ersetzt den klassischen Buchhandel etc. Für Unternehmer heißt das: Du kannst eine Welle, die aus einer disruptiven Technologie entsteht, nicht stoppen – aber du kannst lernen, sie zu surfen. Viele Unternehmer wissen genau, welche technologische Entwicklung sie kaputt machen könnte. Dann haben sie zwei Möglichkeiten, sich zu entscheiden: Entweder baue ich Mauern und versuche, für mein Unternehmen bedrohliche Situationen einzuschränken. Oder ich mache es selber, aber besser.

**? Wie können Unternehmen in der BG ETEM mit solchen Herausforderungen wie disruptiven Technologien umgehen?**

**Miels:** Wir haben untersucht, was für Veränderungen auf die Unternehmen zu-



Die Stacey-Matrix zeigt in einer gedachten Linie von links unten nach rechts oben, welche agile Managementmethode bei welchem Schwierigkeitsgrad einer Aufgabenstellung geeignet ist.



Unternehmerinnen und Unternehmer können Marktentwicklungen nicht stoppen, aber sich durch ein agiles Mindset rechtzeitig darauf einstellen: In dieser Einschätzung sind sich BG ETEM-Arbeitspsycholog Just Miels (l.) und Unternehmensberater Haeme Ulrich (r.) einig.

kommen. Das sind Chancen und Risiken: von neuen Beschäftigungsformen (vor allem für Großunternehmen relevant) bis zur Frage, wie ich mein Geschäftsmodell an die großen Veränderungen in der Welt anpassen kann, um die Welle zu nehmen (Kleinunternehmer). Das können ganz einfache Anpassungen sein, zum Beispiel für Handwerksmeister: Wie komme ich in entsprechende internationale Netzwerke, damit ich erfahre, wann und wo auf der Welt meine Expertise gebraucht wird? Es geht um Kooperationen, für die ein bestimmtes Maß an Managementwissen erforderlich ist. Wir wollen versuchen, das auf ganz einfache Formeln zu bringen.

**? In Unternehmen im digitalen Bereich haben sich Begriffe wie Kanban, Scrum oder Design Thinking durchgesetzt. Welche Bedeutung haben diese Begriffe für die betroffenen Unternehmen?**

**Ulrich:** Im Bereich einfacher Technologien und Produkte gilt das sogenannte **Wasserfall**-Prinzip: Der Prozess ist klar,

das Produkt ist klar (zu dieser und den folgenden Erläuterungen: s. Grafik S. 16). Bei komplizierten Prozessen hat sich **Kanban** als Managementmethode durch-



gesetzt. Dabei lege ich den Fokus auf die Arbeit und ihren Wert, nicht mehr auf die Person, die die Arbeit erledigt. Als Unternehmer weise ich keine Arbeit mehr zu, sondern die oder der Beschäftigte holt sich die Arbeit. So stelle ich sicher, dass der Arbeitsfluss nie verstopft.

Bei komplexen Aufgaben mit vielen unbekanntem Bedingungen nutzt man die **Scrum**-Methode. Sie hat den Nachteil, dass sie administrativ sehr aufwendig ist. Dabei geht es vor allem darum, den Kundenwunsch zu analysieren und kreativ-praktische Lösungen zu finden. Hier sind unterschiedliche Expertisen gewünscht, die zusammenarbeiten, aber nicht auf ein Projektziel hin arbeiten, sondern auf die Erfüllung des Kundenwunschs. Bei höchster Unsicherheit spricht man von chaotischen Problemen, die unter

dem Begriff **Design Thinking** gelöst werden. Ein Beispiel für einen Menschen, der chaotische Probleme gelöst haben will, ist Elon Musk (Gründer des Elektro-Fahrzeugbauers Tesla, d. Red.). Musk hat zum Beispiel die Vision, Menschen zum Mars zu schicken. Mithilfe von Prototyping probiert man dann sehr schnell, ob man solch ein Problem lösen kann.

**? Wie kann die BG ETEM ihren Mitgliedsbetrieben bei solchen technologischen Entwicklungen helfen?**

**Miells:** Für uns ist es wichtig, ob solche Veränderungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten zuträglich sind. Wir wollen wissen: Wo gibt es problematische Entwicklungen und wo gibt es Dinge, die den Menschen guttun? Agilität fördert Engagement und Kreativität. Problematisch kann es werden, wenn die Beschäftigten unter großem Erfolgsdruck stehen. Die Beurteilung der psychischen Belastung ist daher unbedingt erforderlich. Wir unterstützen Unternehmen jeder Größe mit geeigneten Konzepten bei der Umsetzung.

Corona-Prävention

# So gehen Firmen mit dem Virus um

Mitte März begann wegen der *Corona-Pandemie in Deutschland der Lockdown* – mit großen Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft. Wie gehen Betriebe mit der Krise um? Momentaufnahmen aus drei Unternehmen von Ende April.

**Albert Reich,  
Laufwerk Reich  
Orthopädieschuhtechnik,  
Altenstadt**

**? Herr Reich, Mitte März kam es deutschlandweit zum Lockdown. Wie haben Sie erfahren, welche konkreten Regelungen für Ihren Betrieb gelten?**

**Albert Reich:** Wir sind von der Landesinnung Bayern für Orthopädieschuhtechnik informiert worden. Offenbar ist unsere Innung gut vernetzt, denn wir hatten ein oder zwei Tage Informationsvorsprung gegenüber der Berichterstattung in den Medien. So wussten wir, dass die Orthopädieschuhtechnik als Gesundheitsdienstleistung weiter verfügbar bleiben soll. Unser Ladengeschäft für Schuhe mussten wir dagegen schließen.

**? Welche Schutzmaßnahmen haben Sie getroffen, um das Ansteckungsrisiko gering zu halten?**

Wir nutzen hauptsächlich sogenannte OP-Masken. Mit diesen Mund-Nasen-Masken wird die Ansteckungsgefahr des Gegenübers dadurch verringert, dass die beim Sprechen oder Husten oder auch nur beim Ausatmen entstehenden Tröpfchen abgefangen werden.

Das macht natürlich nur Sinn, wenn alle Anwesenden einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Deshalb wird auch der Kunde beim Eintreffen mit einer OP-Maske ausgestattet.

Für Tätigkeiten mit Staubaufschlag in der Werkstatt ist der Mund-Nasen-Schutz nicht geeignet. Hier nutzen wir FFP2-Masken. Handhygiene ist ebenso wichtig. Wir haben Spender für Händedesinfektion gut erreichbar in allen Betriebsräumen

verteilt. Auch der Kunde ist aufgefordert bei seiner Ankunft die Hände zu desinfizieren.

Zusätzlich setzen wir natürlich Handschuhe ein, wenn das aus hygienischen Gründen sinnvoll ist.

**? Gab es Lieferengpässe bei der Beschaffung der Schutzmittel?**

Hier hat sich eine schwäbische Tugend ausgezahlt. Wir hatten noch einen Vorrat von einigen Hundert OP-Masken in Reserve. Ich hatte vor einiger Zeit eine größere Menge für 2,37 Euro pro 50 Stück bestellt – das ist heute unvorstellbar. Ich konnte dadurch sogar einer benachbarten Arztpraxis aushelfen. Denen waren die gelie-

ferten Masken von Patienten gestohlen worden.

Aber der tägliche Verbrauch dieser Einmal-Produkte ist auch recht hoch.

Wir haben das Glück, dass unsere Gesundheitsdienstleistung als systemrelevant eingestuft ist. Deshalb hat mich das Gesundheitsamt kontaktiert und nach unserem Bedarf gefragt, um uns Schutzmasken und Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen. Aber zunächst hatten die wohl selber nichts zu verteilen. Beim ersten Mal bin ich hingefahren um die Ware abzuholen, habe aber nur einen kleinen Bruchteil des angemeldeten Bedarfs bekommen. 10 Masken – so viel, wie wir in wenigen Stunden verbrauchen.



Empfang des Kunden mit Aufforderung zur Händedesinfektion und Übergabe eines Mund-Nasen-Schutzes

Bei der nächsten Beschaffungsrunde hatte sich die Situation verbessert

**? Vielen Dank für die aufrichtigen Auskünfte, haben Sie ein Schlusswort für uns?**

Wir sind froh, dass wir trotz der Krise weiterarbeiten dürfen und so war es von Beginn an für uns selbstverständlich, die Schutzmaßnahmen für unsere Patienten und uns selbst einzuhalten.

**Heike Lamprecht  
(Niederlassungsleiterin) und  
Silvia Griesmann  
(QM- und Hygienebeauftragte)  
Bardusch Textil-Mietdienste  
GmbH, Augsburg**

**? Sie bearbeiten in Ihrem Betrieb täglich kundeneigene und Leasing-Textilien aller Art für Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime sowie Hotels. Was hat sich durch Corona für Ihren Betrieb verändert?**

**Silvia Griesmann:** Bei dieser Wäsche handelt es sich um sogenannte infektiionsverdächtige Wäsche. Hierfür gibt es bewährte Regelungen, z. B. die TRBA 250 und die DGUV Information 203-084. Das Prinzip ist die räumliche Trennung in unreine und reine Seite. Auf der unreinen Seite wird die Wäsche mit zusätzlichen persönlichen Schutzmaßnahmen, wie z. B. Arbeitskittel, Handschuhen und Mund-Nasen-Schutz, gehandhabt. Generell wird nicht die kontaminierte Krankenhauswäsche selbst händisch bewegt, sondern die von den Krankenhäusern vorsortierten Schmutzwäschesäcke. Vor dem Waschen werden lediglich die Knebel der Säcke geöffnet. Die sehr konkreten Hygieneregeln zum Betreten und Verlassen der unreinen Seite über Personenschleusen sorgen für weiteren Schutz der Mitarbeiter. Auf der reinen Seite, nach einem desinfizierenden Waschverfahren, ist dann kein Infektionsrisiko mehr vorhanden.

**? Und diese bewährten Regeln reichen aus, um auch in Corona-Zeiten die Wäsche sicher zu handhaben?**

**Silvia Griesmann:** Ja, wir stützen uns hier



*Kein Infektionsrisiko mehr durch die Wäsche auf der reinen Seite. Mund-Nasen-Schutz wird getragen, weil Annäherung auf weniger als 1,5 m nicht ausgeschlossen werden kann.*

auf Informationen des Robert Koch Instituts. Aber wir haben natürlich alle Maßnahmen nochmals überprüft und die Mitarbeiter intensiv unterwiesen, um eine sorgfältige Einhaltung der Regeln sicherzustellen.

**? Wie ging es den Mitarbeitern, als die Corona-Krise Fahrt aufnahm?**

**Heike Lamprecht:** Bei den Beschäftigten gab es eine sehr große Verunsicherung, auch bei den Mitarbeitern auf der reinen Seite. Hier haben wir viel Zeit investiert, um über das richtige Verhalten und das Ansteckungsrisiko aufzuklären. Durch Informationsveranstaltungen, unter Wahrung des Sicherheitsabstandes natürlich. Durch Gründung eines Pandemieteam und durch die Beantwortung vieler Fragen der Mitarbeiter.

**? Welche Schutzmaßnahmen haben Sie auf der reinen Seite getroffen?**

**Silvia Griesmann:** Hier geht es um das allgemeine Ansteckungsrisiko der Mitarbeiter untereinander, welches überall besteht, wo Menschen zusammenkommen, um Abstands- und Hygieneregeln.

**? Haben Sie wegen Corona Arbeitszeiten verändert?**

**Heike Lamprecht:** Um den Arbeitsbeginn und die Pausen zu entzerren, haben wir

einen versetzten Schichtbeginn und versetzte Pausenzeiten eingeführt. In unseren Pausenräumen, auch im Außenbereich werden die Abstandsregeln eingehalten.

**? Hatten Sie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Schutzmasken, Handschuhen und Desinfektionsmittel?**

**Heike Lamprecht:** Eine ganze Zeit lang war es eng. Mit der zentralen Einkaufsabteilung unseres Konzerns, ergänzt durch eigene Bestellungen im Internet-Handel, haben wir es geschafft, nicht in eine direkte Mangelsituation zu geraten. Jetzt ist die Verfügbarkeit wieder besser, die hohen Preise sind geblieben.

**? Gibt es vielleicht auch positive Auswirkungen der Krise?**

**Heike Lamprecht:** Früher war es in Seniorenheimen nicht ungewöhnlich, dass die Mitarbeiter ihre Arbeitskleidung mit nach Hause nehmen und selbst waschen. Nun gibt es hier glücklicherweise einen Trend, Berufskleidung professionell waschen zu lassen. Das ist nicht nur für uns gut, weil wir eine Wäscherei sind. Es dient vor allem dem Infektionsschutz der Familien und sollte auch bei Arbeitskleidung als Vorbild dienen, die am Arbeitsplatz mit den dort verwendeten Substanzen verschmutzt sein kann.

**Dr. Stefan Topp**  
Topp Textil GmbH, Durach  
(Herstellung und Konfektion  
technischer Textilien)

**? Herr Dr. Topp, Sie haben bereits Anfang Februar mit ersten Präventionsmaßnahmen zur Verringerung der Infektionsgefahr begonnen. Wie kommt es, dass Sie so früh dran waren?**

**Dr. Stefan Topp:** Das hat mehrere Gründe. Zum einen haben wir einen Zweigbetrieb in Italien, in einer von der Corona-Pandemie stark betroffenen Region. Zum anderen sind wir Zulieferer für den Betrieb im Landkreis Starnberg, in dem in Deutschland die ersten Fälle aufgetreten sind. Am Tag, an dem die dortige Betriebschließung entschieden wurde, hätten zwei unserer Außendienstmitarbeiter eine Besprechung vor Ort gehabt. Da denken wir natürlich erst mal an den Schutz der eigenen Mitarbeiter.

Wir sind aber selbst als Zulieferant im Automobil-Sektor in die Just-in-time-Kette eingebunden. In dieser Hinsicht ist auch das betriebliche Risiko bei Lieferausfällen sehr hoch. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Februar noch unklar war, ob bei Auftreten eines bestätigten Falles im Betrieb, pauschal der komplette Betrieb schließen muss. Da wollten wir das Risiko möglichst gering halten.

**? Welche Schutzmaßnahmen haben Sie festgelegt?**

Abstand und Hygiene sind die wichtigsten. Alle Mitarbeiter sind informiert und angehalten, den erforderlichen Abstand einzuhalten, die Hand-, Husten- und Nieshygiene zu beachten. Dort wo das kurzzeitig nicht geht, müssen Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden. Wir haben auch unseren Reinigungsplan angepasst. Alle wichtigen Flächen, wie z. B. Handläufe, Türklinken, Lichtschalter, Fahrstuhlknöpfe usw., werden zweimal täglich desinfiziert.

**? Welche Art von Mund-Nasen-Bedeckung verwenden Sie?**

Wir haben unsere Produktionsmöglichkeiten genutzt und stellen selbst eine hochwertige Mund-Nasen-Maske her. Unser Schutz ist kein Einwegprodukt, sondern 90°C waschbar und damit vielfach verwendbar. Erst haben wir das gemacht, um die Mitarbeiter und deren Familien zu



*Kantinenbetrieb ist möglich. Aber auch hier gilt der Mindestabstand von 1,5 m.*

versorgen. Dann haben wir die Produktion deutlich ausgeweitet und verkaufen das nun als neues Produkt.

**? Haben Sie spezielle Maßnahmen getroffen, um auch bei vorsorglicher Quarantäne einer größeren Zahl von Mitarbeitern lieferfähig zu bleiben?**

Wir haben die kritischen Bereiche identifiziert. Und für diese haben wir durch räumliche Trennung und Nutzung von Homeoffice hinsichtlich des Infektionsrisikos voneinander unabhängige Gruppen gebildet.

Die meisten Arbeitsplätze bei uns, vor allem in der Produktion, sind aber bereits mit den normalen Abstands- und Hygieneregeln in den Griff zu bekommen.

**? Ist Ihre Kantine noch geöffnet?**

Ja, Kantinen dürfen weiterbetrieben werden, wenn besondere Hygieneanforderungen eingehalten werden. Um den Sicherheitsabstand zu realisieren, haben wir die Mittagspause bzw. die Essenszeiten in drei aufeinanderfolgende Schichten eingeteilt.

Ursprünglich hatten wir die Kantine geschlossen. Die Mitarbeiter sind dann in der Pause in den nahe gelegenen Supermarkt geströmt und haben sich was gekauft. Das machte keinen Sinn. Nach zwei Tagen haben wir die Kantine wieder

geöffnet, weil wir das Infektionsrisiko auf diese Weise besser kontrollieren können.

**? Was lässt sich aus dieser Krise lernen?**

Wir haben die kritischen Bereiche identifiziert. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht sollte man die Lieferketten und auch den Produktionsstandort Deutschland für kritische Güter anders betrachten als früher. Flexibilität hinsichtlich der Lieferanten und ein gewisser Lagerbestand als Reserve sind möglicherweise wichtiger als viele bisher dachten.

Wir haben gelernt, dass viele Abstimmungen auch ohne Dienstreisen funktionieren. Das wird modernen Kommunikationstechnologien einen Schub geben und unsere Umwelt schonen.

Und ich hoffe sehr, dass die meisten Menschen viel von dem nun eingeübten Hygieneverhalten und vor allem der Wertschätzung für das, was wir haben, mit in die Zukunft nehmen.

*Martin Steiner, Dr. Sylvia Hubalek*

Die Interviews sind stark gekürzt wiedergegeben. Die ausführliche Fassung lesen Sie im Online-Magazin auf <http://etem.bgetem.de>.



Corona-Pandemie

# Tipps für Betriebe

Die Ausbreitung des Coronavirus erfordert auch in den Betrieben der Druck- und papierverarbeitenden Industrie *erweiterte Arbeitsschutzmaßnahmen*. Worauf müssen Sie besonders achten und wie unterstützt Sie die BG ETEM dabei?

**W**ie die Entwicklung der Pandemie in den vergangenen Monaten belegt, ist das Coronavirus SARS-CoV-2 hoch ansteckend. Um die Beschäftigten vor einer Erkrankung an COVID-19 zu schützen, sind zwingend zusätzliche Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich.

Diese zusätzlichen Schutzmaßnahmen müssen nach Arbeitsschutzgesetz im Rahmen einer erweiterten Gefährdungsbeurteilung im Betrieb festgelegt werden. Dies dient nicht nur dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten und der Rechtssicherheit des Unternehmens. Ein plötzlich auftretender hoher Krankenstand kann in kleinen und mittelgroßen Unternehmen, wie sie typisch sind für die Branche Druck und Papierverarbeitung, innerhalb weniger Tage unter Umständen dazu führen, dass die Weiterführung der geschäftlichen Aktivität nicht mehr möglich ist.

### Was Druck- und papierverarbeitende Betriebe tun müssen

Um die mögliche Gefährdung im Betrieb sachgerecht beurteilen zu können, müssen zunächst einmal die möglichen Infektionswege bekannt sein. Der wichtigste Übertragungsweg ist die sogenannte Tröpfcheninfektion, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen über Tröpfchen durch Husten, Niesen, aber auch Sprechen in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden.

Des Weiteren kann das Virus über Schmierinfektion übertragen werden. Grundsätzlich können Coronaviren durch direktes Niesen oder Husten einer infizierten Person auf Oberflächen gelangen und eine Zeit lang überleben. Eine Schmierinfektion einer weiteren Person erscheint dann möglich, wenn das Virus kurz danach über die Hände auf die Schleimhäute des Mund- und Rachenraumes, der Nase oder die Augen übertragen wird.

Ausgehend von diesen Übertragungswegen wurden seitens des BMAS und der DGUV zehn Regeln zum Corona-Arbeitsschutzstandard entwickelt (siehe Seite 4). Diese Regeln gilt es in die betriebliche Praxis zu übertragen und umzusetzen.

Für eine Reihe von Beispielen aus der Branche Druck und Papierverarbeitung hat die BG ETEM die möglichen Gefährdungen bewertet und beschrieben sowie als Praxishilfe für die Unternehmen ergänzende Gefährdungsbeurteilungen erstellt. Einige dieser Beispiele werden nachfolgend in Auszügen vorgestellt. Ausführliche Beschreibungen und Musterdokumente zur Gefährdungsbeurteilung finden Sie in der Infobox am Ende des Artikels.

### Druck- und papierverarbeitende Betriebe allgemein

In Druckereien und Betrieben der Papierverarbeitung kann die Mehrzahl der Beschäftigten nicht im Homeoffice arbeiten. Ein enger Kontakt der Beschäftigten untereinander lässt sich bei vielen Arbeiten wie z. B. Austausch von Maschinenkomponenten wie Walzen im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten oftmals nicht vermeiden.

Aber auch der Kontakt zu Kundinnen und Kunden ist nach wie vor bei verschiedenen Prozessschritten unumgänglich, z. B. bei der Kundenakquise, bei der Abnahme von Andrucken oder der Auslieferung von Drucksachen. Neben den grund-



Zusammenarbeiten – aber sicher und geschützt. Hier erfahren Sie, wie es geht.

sätzlichen Schutzmaßnahmen wie dem Abstandsgebot von 1,5 Metern zwischen Mitarbeitern und/oder Kunden, geeigneten und konsequent durchgeführten Hygienemaßnahmen und dem Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung werden während der Corona-Pandemie u. a. folgende ergänzende Maßnahmen empfohlen.

Den Beschäftigten wird eine telefonische Beratung durch den Betriebsarzt angeboten, insbesondere, wenn chronische Atemwegserkrankungen (z. B. Asthma) oder Beeinträchtigungen des Immunsystems vorliegen. Außerdem sollte geprüft werden, ob Kundenkontakte und Arbeitsbesprechungen telefonisch, über Video-Konferenzen oder E-Mail durchgeführt werden können.

### Print- und Copy-Shops, Fotostudios

In Print- und Copy-Shops werden Kunden eine Vielzahl unterschiedlicher Dienstleistungen angeboten, wie z. B. Kopierarbeiten, Weiterverarbeitung von Drucksachen und Digitaldrucke auf eine Vielzahl von Materialien. Häufig sind die Betriebe räumlich beengt, insbesondere was den für den Kunden zugänglichen Bereich anbelangt.

Um das Infektionsrisiko durch Kundenkontakte in Print- und Copy-Shops deutlich zu minimieren, sollten diese Betriebe prüfen, ob sie ihre Onlineangebote erweitern können. So könnten die Kundinnen

und Kunden darum gebeten werden, alle Arten von Aufträgen möglichst per E-Mail einzureichen. Kopieraufträge könnten von den Beschäftigten getätigt und die Produkte z. B. per Paketdienst dem Kunden zugestellt werden. Dadurch kann die Anzahl der Kundenbesuche deutlich reduziert werden und es fällt leichter, bei den verbleibenden Kundenbesuchen nur wenige Kunden gleichzeitig in den Betrieb einzulassen und Warteschlangen und Abstandsunterschreitungen zu vermeiden. Häufiges Lüften der Räumlichkeiten – als Stoß- oder Querlüftung falls keine raumlufttechnische Anlage vorhanden ist – trägt ebenfalls dazu bei, das Infektionsrisiko zu vermindern.

Auch Fotostudios sind häufig räumlich sehr beengte Betriebe. Die zuvor beschriebenen Lüftungsmaßnahmen sollten auch in diesen Betrieben angewendet werden. Im Gegensatz zu den Print- und Copy-Shops können Fotografen nur eingeschränkt die Möglichkeiten nutzen, die das Internet bietet, um Kundenkontakte vor Ort zu minimieren.

In der Architektur-, Industrie- oder Landschaftsfotografie ist dies gut umzusetzen, bei der Porträt- und Produktfotografie sowie dem Fotojournalismus sind Kundenkontakte vor Ort unumgänglich. Insbesondere bei der Porträtfotografie werden häufig maskenbildnerische Tätigkeiten angeboten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern naturgemäß un-



terschritten wird. Bis auf Frisiertätigkeiten dürfen gesichtsnahe Dienstleistungen wie Schminken derzeit nicht ausgeführt werden.

Alle Fotografen sollten nur absolut unverzichtbare Vor-Ort-Termine wahrnehmen. Auch wenn in manchen Fällen Seife und Handtücher vor Ort vorhanden sind, kann das Mitführen von sauberen Papierhandtüchern und Seife sinnvoll sein. Sollten keine Waschmöglichkeiten vorhanden sein, ist die Mitnahme und Anwendung von Händedesinfektionsmitteln eine Alternative. Für die An- und Abreise zu notwendigen Außendienstbesuchen sollte die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs vermieden werden.

### Unternehmen der Werbetechnik

Werbetechnikunternehmen entwerfen und stellen Werbeträger her, wie z. B. Schilder und Beschriftungen an Fassaden, Schaufenstern und Kraftfahrzeugen. Kundengespräche vor Ort und Objektbesichtigung bei der Planung und der Montage der Werbeträger sind unverzichtbar. Das Ansteckungsrisiko durch den Kontakt mit den Kunden ist durch Einhaltung der Abstandsregel in den allermeisten Fällen gut möglich.

Anders sieht es beim Montageteam aus, das die Werbeträger an Gebäuden und Kraftfahrzeugen anbringt. Deren Tätigkeiten bedürfen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung einer eingehenden Be-

trachtung hinsichtlich einer Tröpfchen- und Schmierinfektion. Mögliche erweiterte Schutzmaßnahmen sind zum Beispiel: Arbeitswerkzeug jeweils nur einem Beschäftigten zuteilen und vor dem Weiterreichen reinigen.

Bei übergreifender Nutzung von Arbeitsmitteln (z. B. Leitern) auf ausreichende Händehygiene achten. Die Beschäftigten sind dazu anzuhalten, sich am Ende des Einsatzes bzw. des Kundenbesuchs die Hände zu waschen. Der Betrieb sollte für Arbeiten auf Montagestellen, auf denen kein fließendes Trinkwasser zur Verfügung steht, Wasser in Kanistern sowie Flüssigseife und ggf. Einmalhandtücher bereitstellen. Sinnvoll ist auch, Personalwechsel innerhalb der Montageteams zu vermeiden und eine getrennte Anfahrt der Mitarbeiter zum Montageort einzuführen. Fahrgemeinschaften stellen ein Ansteckungsrisiko dar, da der Abstand von mindestens 1,5 Meter nicht einzuhalten ist.

### Zusteller- und Presseservice-Unternehmen

Zusteller haben die Aufgabe, Medien wie Zeitungen, Prospekte etc. regelmäßig auszutragen. Die Zustellung erfolgt in Zeitungsrollen oder Briefkästen. Zusteller arbeiten im Allgemeinen allein. Kontakt mit anderen Personen findet allenfalls bei denjenigen statt, die ihre zuzustellenden Produkte selbst im Verteilzentrum in Empfang nehmen. Insgesamt ist daher das Ri-

siko einer Tröpfcheninfektion mit dem Coronavirus als gering einzustufen.

Die sogenannte Kontakt- oder Schmierinfektion, bei der das Virus nach Kontakt mit kontaminierten Flächen wie z. B. Briefkästen, Eingangstüren über die Hände Mund, Nase, Augen gelangen, kann demgegenüber eine Rolle spielen und sollte entsprechend in der Gefährdungsbeurteilung aufgenommen werden.

Eine mögliche Schutzmaßnahme stellen Händedesinfektionsmittel dar, die während des Austragens verwendet werden. Eine weitere Möglichkeit, Schmierinfektionen zu vermeiden, ist das Tragen von Einmalhandschuhen, da man es üblicherweise vermeidet, sich mit Handschuhen in das Gesicht zu fassen. Wichtig ist, dass das korrekte Ausziehen der Einmalhandschuhe beherrscht wird und dabei die Außenseite der Handschuhe nicht berührt wird.

### Fazit

Alle unterschiedlichen Tätigkeiten in der Branche Druck und Papierverarbeitung und den daraus abzuleitenden Schutzmaßnahmen in diesem Artikel zu beschreiben, würde den Rahmen sprengen. Auch sind die von der BG erarbeiteten Hilfestellungen für einzelne Gewerbezweige nicht als abschließend zu betrachten. Sie sollen vielmehr dazu dienen, Lösungswege für risikobehaftete Tätigkeiten aufzuzeigen.

Jedes Unternehmen möge prüfen, welche davon für seine betrieblichen Erfordernisse infrage kommen und ggf. angepasst verwendet werden können. Kombiniert mit den eingangs erwähnten zehn Regeln kann es gelingen, auch in Zeiten der Corona-Pandemie den Gesundheitsschutz der Beschäftigten sicherzustellen.

*Dr. Nadine Metz, Dr. Axel Mayer*

### info

- **Allgemeine Präventionsmaßnahmen:** Informationen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus. [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de), Webcode 20911859
- **Branchenspezifische Informationen:** Maßnahmen für bestimmte Branchen oder Arbeitsplätze. [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de), Webcode 20882842
- **Häufige Fragen zum Coronavirus.** [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de), Webcode 18517060
- **Hygiene: Das Hand- und Hautschutzportal informiert zu Hautdesinfektion und Hautreinigung.** [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de), Webcode: 18517060

Krisenbewältigung

# Möglichkeiten erkennen

Das Corona-Virus legt Wirtschaft und öffentliches Leben lahm. Wir scheinen ihm hilflos ausgeliefert. Ist das wirklich so? Der *Prozessbegleiter und Coach Ralf Besser* zeigt, wie Betriebe Chancen oder Möglichkeiten in acht Schritten ausloten können.

# 1

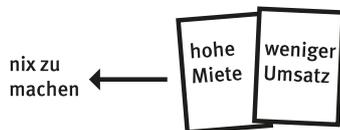
## Wie ist meine derzeitige Situation?



**Zuerst sollte man die eigene Situation möglichst exakt erfassen.** Die wichtigsten Umstände werden jeweils auf einer Karte notiert. „Schreiben Sie nicht einfach: Corona-Krise“, rät Ralf Besser. „Denn die ist nur der Auslöser. Gehen Sie auf die Folgen ein.“ Beispiele können sein: Die Kunden bleiben weg, meine Umsätze brechen ein oder wir müssen Kurzarbeit anmelden. Ziel ist es, sich möglichst genau Klarheit zu verschaffen.

# 2

## Welche Fakten kann ich nicht ändern?



**Im zweiten Schritt folgt eine Klassifizierung der Probleme.** Welche Tatsachen muss ich als Unternehmerin oder Unternehmer einfach hinnehmen. Woran kann ich nichts ändern? Das können gesetzliche Vorgaben ebenso sein wie die Notwendigkeit, Geld für die Familie zu verdienen oder Miete zu zahlen. Auch positive Fakten wie mögliche Reserven auf dem Konto oder ein schuldenfreies Haus gehören dazu.

# 3

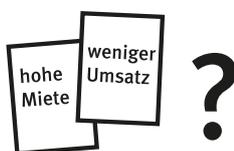
## Woran kann ich arbeiten?



**Es gilt, den eigenen Handlungsspielraum auszuloten.** Welche Fakten sind beeinflussbar? Was kann ich selbst gestalten? „Ich kann auch in schwierigen Zeiten für meinen Betrieb oder meine Dienstleistung werben“, erklärt Besser. Ich kann neue Ideen entwickeln, einen Kredit aufnehmen, mich um einen Zusatzjob bemühen oder die plötzlich gewonnene Zeit zur Weiterbildung nutzen. Und wenn alle Stricke reißen, ist auch der Antrag auf Kurzarbeit eine mögliche Option. Es gilt herauszufinden, was zur eigenen Situation passt.

# 4

## Ist unveränderlich wirklich nicht zu ändern?



**„Jetzt wird es spannend“,** meint Ralf Besser. Die unveränderlichen Tatsachen kommen auf den Prüfstand. Kann ich sie wirklich zu 100 Prozent nicht verändern? Kann ich nicht vielleicht mit dem Vermieter über eine Stundung verhandeln? Helfen Lieferservice oder Videoberatungen, um über die Zeit der Schließung zu kommen? „Man kann mehr beeinflussen als zunächst gedacht“, so Besser. Das Ergebnis: Einige Probleme verlieren einen Teil ihres Schreckens und rutschen weiter ins Feld der veränderbaren Tatsachen.

**W**ie gehe ich mit Dingen um, die ich nicht ändern kann? Und kann ich sie wirklich nicht ändern? Für Ralf Besser hängt die Antwort auf diese Fragen auch von der inneren Haltung ab. Der langjährige Unternehmensberater und Coach beschäftigt sich mit Methoden, die es Unternehmerinnen und Unternehmern ermöglichen sollen, ihre auch in einer Krise bestehenden Chancen zu erkennen und zu nutzen.

 info  
www.besser-wie-gut.de

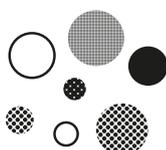
### Zur Person



Ralf Besser ist Trainer, Coach und Systemischer Berater. Er begleitet Unternehmen bei Veränderungsprozessen und unterstützt Teamentwicklungen. Daneben veröffentlicht er Bücher und Tools zur Prozessbegleitung.

# 5

**Wie stark betreffen mich die einzelnen Dinge?**



**Die gesammelten Fakten werden mit drei Farben bewertet:** Rot steht für kritisch, Grün für förderlich und Blau heißt: Das betrifft mich eigentlich nicht. Optimalerweise sollte man pro Bewertung 1 bis 3 Punkte vergeben. So erhält man einen Eindruck zur Einschätzung der eigenen Lage. „Dieses Bild hilft dabei, der Situation lösungsorientierter zu begegnen“, erklärt Ralf Besser. „Das schafft eine andere innere Qualität, vielleicht eine neue Haltung.“

# 6

**Wie kann ich an die Probleme herangehen?**



**„An dieser Stelle blicken wir zurück auf die übrigen nicht veränderbaren Tatsachen“**, erklärt Besser. Mit welcher inneren Überzeugung habe ich die Situation bisher betrachtet? Kann ich vielleicht mit einer anderen Haltung an das Problem herangehen? Denke ich, dass alles immer schlimmer wird, oder versuche ich konstruktiv an die Probleme heranzugehen? „Natürlich wollen wir an dieser Stelle den positiven Weg gehen, denn mit dem Glaubenssatz ‚ich bin machtlos‘ wird man nichts erreichen können.“ Sinnvoll kann vielleicht ein Satz sein wie: „Ich versuche das Problem auch als Chance zu sehen.“

# 7

**Was kostet mich meine neue Haltung?**



**Es geht um Klarheit:** Was ist der Vorteil der möglichen neuen Haltung und was ist vielleicht so etwas wie ein Preis, ein Risiko der neuen Überzeugung? „Die Haltung: Ich versuche in der Krise eine Chance zu sehen“, erklärt Besser, „bedeutet zum einen sich handlungsfähiger zu erleben, zum anderen fordert sie aber auch eine gute Portion Mut ein.“

# 8

**Und nun?**



**„Am Ende des Prozesses kommt der entscheidende Schritt“**, so Besser, „ein konkreter Maßnahmenplan.“ Es gilt, an den Punkten mit den größten Erfolgsaussichten anzusetzen. Vielleicht ergeben sich neue Geschäftsideen. Vielleicht findet man eine Möglichkeit, an der Kostenschraube zu drehen. Dabei gilt es auch, ganz auf die individuelle Situation zugeschnitten, das richtige Maß aus Notfallplan und grundsätzlichen Veränderungen zu finden. Ralf Besser räumt ein: „Dieser Klärungsprozess ist kein Allheilmittel, die persönliche Kreativität ist nach wie vor gefragt. Jedoch schafft dieses Vorgehen die Möglichkeit, einmal aus der persönlichen Betroffenheit herauszukommen und die Situation distanzierter und sachlicher zu betrachten.“

# Versichert oder nicht?

Das Arbeitszeitgesetz schreibt es vor: *Arbeit ist durch Ruhepausen zu unterbrechen*. Pausen zählen somit nicht zur Arbeitszeit. Doch was heißt das für den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung?

**W**ie so oft im Unfallversicherungsrecht ist auch die Frage nach dem Versicherungsschutz während der Arbeitspause und auf den in ihr zurückgelegten Wegen nicht klar mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten. Ebenso wie für die Wege zu Arbeitsbeginn und Arbeitsende gilt auch für die Wege, die beim Pausenmachen entstehen: Dem Versicherungsschutz liegt die betriebliche Notwendigkeit zugrunde, sich in der Unternehmensstätte aufzuhalten.

Beschäftigte sind durch die arbeitsbedingt notwendige Anwesenheit im Betrieb dazu gezwungen, ihre Pause an einem anderen Ort zu verbringen, als sie es zu Hause tun würden. Dadurch sind sie in ihrer Pause Gefahren ausgesetzt, denen sie in der Freizeit nicht ausgesetzt sind.

Andererseits stellt der Gesetzgeber Handlungen, die aus einer privaten Motivation heraus unternommen werden und nicht darauf abzielen, dem Arbeitgeber zu dienen, ausdrücklich nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Und zu diesen, dem persönlichen Bereich zuzuordnenden Tätigkeiten, gehören auch „klassische“ Pausenbeschäftigungen wie Essen oder Spaziergänge.

In der Rechtsprechung haben sich daher einige Abgrenzungen etabliert.

## Essen ist Privatsache

Mit dem Essen während der Arbeit ist das juristisch betrachtet nicht ganz einfach: Einerseits stellt die Nahrungsaufnahme während einer Arbeitsschicht eine unversicherte, weil eigenwirtschaftliche Verrichtung dar, die dem persönlichen Lebensbereich des Versicherten zugerechnet wird.

Andererseits sind Essen und Trinken während der Arbeitszeit notwendig, um die Arbeitskraft des Versicherten zu erhalten und seine betriebliche Tätigkeit fortzusetzen. Wege, die zum Zweck der Essens- bzw. Getränkeaufnahme zurückge-



Arbeitspausen sind vorgeschrieben und wichtig. Doch wann ist man versichert und wann nicht?

legt werden, sind daher mittelbar auch vom Handlungsziel „Erhaltung der Arbeitskraft“ geprägt.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass es betrieblich notwendig ist, sich in der Unternehmensstätte aufzuhalten. Daher gilt grundsätzlich Folgendes:

- Wege vom Arbeitsplatz und wieder zurück, um eine Mahlzeit in der Betriebskantine einzunehmen, sowie
- Wege zum nahegelegenen Supermarkt, um dort Nahrungsmittel für den unmittelbaren Verzehr zu kaufen, stehen unter Versicherungsschutz.

ist die Außentür des betreffenden Gebäudes, also etwa die Kantinen- oder Supermarkttür. Da Wege zum Essen nach Arbeitsende nicht mehr der Fortsetzung der betrieblichen Tätigkeit dienen, stehen sie nicht unter Versicherungsschutz.

### Verhältnismäßigkeit und Handlungsmotiv

Die Rede ist von „nahe gelegenen“ Supermärkten oder Restaurants. Für die Abwägung, ob ein Weg unter Versicherungsschutz steht, ist es also wichtig, die Motivation dafür zu hinterfragen.

Die Rechtsprechung hat herausgearbeitet, dass es für eine eigenwirtschaftliche Handlung sprechen kann, wenn eine zurückgelegte Wegstrecke gemessen am Handlungsziel unverhältnismäßig weit und anstrengend ist. Eine absolute Abgrenzung ist aber nicht definiert, da die Dauer der Pause und die Lage des Betriebes zu berücksichtigen sind. Auch wenn eine bestimmte, weiter entfernt liegende Gaststätte aufgesucht werden soll, weil es sich um das Lieblingsrestaurant oder eine Kaffeerunde unter Freunden handelt, tritt die Motivation der notwendigen Nahrungsaufnahme in den Hintergrund und der Versicherungsschutz erlischt.

### Ausschließlich privat motiviert

Ist die Pausengestaltung ausschließlich privater Natur, entfällt der Versicherungsschutz auch auf den Wegen dorthin. Hierzu gehören beispielsweise Wege in die Raucherecke oder zum Zigarettenkauf sowie Wege, die privaten Besorgungen für den Haushalt dienen. Auch Spaziergänge oder das Lesen eines Romans stehen nicht unter Versicherungsschutz. Denn diese Tätigkeiten haben eine noch schwächere Bindung an die versicherte Tätigkeit als die Nahrungsaufnahme.

Unter Umständen ist die Motivation eines in der Pause zurückgelegten Weges nicht eindeutig erkennbar. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn man sowohl gegessen als auch privat eingekauft hat. Wenn sich in der Arbeitspause ein Unfall ereignet, empfiehlt es sich daher im Zweifelsfall immer, das der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden, damit sie den Versicherungsschutz prüfen kann.

*Hannah Schnitzler*



Das gilt auch für Wege zum Getränkeautomaten, um Getränke für den direkten Verzehr zu besorgen.

Auch wer in der Mittagspause zum Essen ein nahe gelegenes Restaurant oder die eigene Wohnung aufsucht, ist versichert.

Die Nahrungsaufnahme selbst – egal, ob in einer Gaststätte, zu Hause oder am Arbeitsplatz – steht hingegen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie gehört in erster Linie in den privaten, nicht beruflichen Lebensbereich. Beginn und Ende des versicherten Weges

# Eine einfache Formel

*Arbeitsentgelt, Gefahrklasse, Umlageziffer.* Der Beitrag geht genau auf die Betriebsverhältnisse in Ihrem Unternehmen ein. Ein Überblick zu den wichtigsten Begriffen und was Sie beachten müssen.

## So errechnet sich Ihr BG-Beitrag

Arbeitsentgelt x Gefahrklas

Die Brutto-Arbeitsentgelte aller versicherungspflichtigen Beschäftigten eines Unternehmens werden per digitalem Lohnnachweis an die BG gemeldet. Die Entgelte sind der Gefahrtarifstelle zuzuordnen, die der Tätigkeit des einzelnen Beschäftigten entspricht.

Jedes Unternehmen wird dem Unternehmensgegenstand nach zu einer oder mehreren Gefahrtarifstellen veranlagt. In jeder Gefahrtarifstelle

sind verschiedene Gewerbebezüge zusammengefasst, die technologisch verwandt sind oder vergleichbare Unfallrisiken haben.

Für die einzelnen Gefahrtarifstellen werden Gefahrklassen errechnet, die das Verhältnis zwischen den Kosten und den Entgeltsummen der Gewerbebezüge innerhalb einer Gefahrtarifstelle widerspiegeln. Die Gefahrklasse beschreibt so das durchschnittliche Risiko der Tätigkeiten in der jeweiligen Gefahrtarifstelle.

Im Juli erhalten alle Mitgliedsunternehmen sowie versicherte Unternehmerinnen und Unternehmer der BG ETEM den Beitragsbescheid für das Jahr 2019. Beiträge für beide Gruppen werden getrennt berechnet und in separaten Bescheiden ausgewiesen.

### Bescheide für Versicherte

Alle freiwillig Versicherten sowie alle kraft Satzung pflichtversicherten Unternehmerinnen und Unternehmer erhalten einen personenbezogenen Beitragsbescheid. Berechnungsgrundlage für ihre

Beiträge ist die gewählte Versicherungssumme unter Berücksichtigung der Mindest- und der Höchstversicherungssumme. Für das Beitragsjahr 2019 beträgt die Mindestversicherungssumme 26.400 Euro und die Höchstversicherungssumme 84.000 Euro.

### Bescheide für Unternehmen

Die Beiträge für die versicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Unternehmen werden auf Basis der gemeldeten Bruttoarbeitsentgelte berechnet. Hierfür mussten bis zum 17. Feb-

ruar die Bruttoentgelte aller Beschäftigten eines Unternehmens auf digitalem Weg gemeldet werden.

Wenn bis zur endgültigen Beitragsberechnung kein digitaler Lohnnachweis vorliegt, werden der Beitragsberechnung geschätzte Entgelte zugrunde gelegt. Die abgegebenen Lohnnachweise, die für die Beitragsberechnung herangezogen werden, können im Extranet der BG ETEM eingesehen werden. Weitere Beitragsberechnungsfaktoren, neben dem Arbeitsentgelt bzw. der Versicherungssumme, sind die Gefahrklasse und die Umlageziffer. Nach-

## Unsere Leistungen für Sie

Das bekommen Sie für ihre Beiträge:

- Haftungsablösung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Beratung zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Präventionsangebote für Beschäftigte
- Reha-Leistungen und Wiedereingliederung
- Schutz bei Auslandseinsatz
- persönlicher Versicherungsschutz für Unternehmerinnen und Unternehmer

$$\text{se} \times \text{Umlageziffer} = \text{Beitrag}$$

Die Umlageziffer ist der rechnerische Beitragssatz und wird vom Vorstand der Berufsgenossenschaft jedes Jahr neu beschlossen. Die Umlageziffer errechnet sich aus dem Verhältnis des Umlagebedarfs (Ausgaben abzüglich Einnahmen) zum Gesamtentgelt aller Versicherten der BG ETEM.

Arbeitsentgelt, Gefahrklasse und Umlageziffer werden multipliziert. So errechnet sich der Beitrag für jede Gefahr tariffstelle. Die Summe ergibt den BG-Beitrag.

dem die Entgelte gemeldet und die Umlageziffer errechnet und beschlossen wurde, wird der Umlagebeitrag berechnet. Die Beitragsbescheide werden im Juli an alle Mitgliedsunternehmen und Versicherten der BG ETEM versandt.

### Korrekturen möglich

„Unternehmen sollten die Beitragsbescheide mit den von ihnen oder ihrem Steuerberater gemeldeten Entgelten vergleichen“, empfiehlt Ina Drysch, Teamleiterin in der Abteilung Mitgliedschaft und Beitrag bei der BG ETEM. Sofern dabei auf-

fällt, dass für die Beitragsberechnung abweichende Entgelte zugrunde gelegt oder die Entgelte einer nicht zutreffenden Gefahr tariffstelle zugeordnet wurden, muss der Lohnnachweis auf digitalem Weg korrigiert bzw. ein zu viel abgegebener Teil-Lohnnachweis storniert werden. „Eine Verarbeitung von Papier-Lohnnachweisen ist seit dem Meldejahr 2018 allerdings nicht mehr möglich“, sagt Ina Drysch.

### Was ist zu zahlen?

Dem Beitragsbescheid wird ein Vorblatt beigefügt. Der im Vorblatt genannte Zahl-

beitrag stellt die Gesamtforderung aller beigefügten Bescheide dar. Diese Gesamtforderung wird nochmals auf dem Beitragsbescheid ausgewiesen. Darin enthalten sind auch etwaige Säumniszuschläge, d.h. die Forderung aus dem Säumniszuschlagsbescheid ist nicht separat zu zahlen.

Sofern nach Abzug unserer Daten für die Beitragsberechnung noch Zahlungen vorgenommen wurden, mindert sich der Zahlbetrag um diese Summe. Der Stichtag, bis zu denen Zahlungen berücksichtigt wurden, ist auf dem Beitragsbescheid

In der Corona-Krise kommt die BG ETEM ihren Mitgliedsunternehmen entgegen. Beiträge können im gesetzlichen Rahmen gestundet werden.



vermerkt. Bereits geleistete Vorschüsse oder freiwillige Vorauszahlungen sowie etwaige Rückstände werden auf dem Bescheid nicht explizit ausgewiesen, sie werden jedoch in der Gesamtforderung berücksichtigt.

### Fristen einhalten

Die Forderungen aus den Beitragsbescheiden werden am 15. August fällig. Bitte zahlen Sie fristgerecht, da die Berufsgenossenschaften verpflichtet sind, für verspätete Zahlungen Säumniszuschläge zu erheben. Auch anstehende Korrekturen der Entgelte oder der Eigenbelastung haben keine aufschiebende Wirkung auf die Fälligkeit der Forderung. „Sollten durch solche Korrekturen Guthaben entstehen, werden wir diese natürlich schnellstmöglich erstatten“, versichert Ina Drysch.

Für eine fristgerechte Zahlung empfiehlt sich ein SEPA-Lastschriftverfahren. Einen entsprechenden Vordruck gibt es auf [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de), Webcode 11647050.

### Besondere Situation mit großen Herausforderungen

Die Belastungen durch die Corona-Pandemie stellen auch die Mitgliedsunternehmen der BG ETEM vor große Herausforderungen.

Wir werden den Betrieben in dieser schwierigen Situation zur Seite stehen und den gesetzlichen Rahmen für die Stundung des Mitgliedsbeitrags ausschöpfen, um außergewöhnliche Härten abzufedern. Wir bitten Sie, sich regelmäßig auf [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de) über unsere aktuellen Nachrichten zum Coronavirus zu informieren. Sie erhalten spätestens mit dem Beitragsbescheid 2019 nähere Informationen zum weiteren Vorgehen.

#### info

[www.bgetem.de](http://www.bgetem.de), Webcode 11197352

[Weitere Informationen sowie ein Erklär-Video zum Beitragsbescheid](#)

### Extranet der BG ETEM

Das Extranet der BG ETEM erleichtert den Abgleich des Beitragsbescheides. Hier können Sie Ihre

- vorgenommenen Stammdatenabrufe und
- abgegebenen (Teil-)Lohnnachweise einsehen sowie
- die für die Eigenbelastung berücksichtigten Unfälle herunterladen.

Des Weiteren sind Ihre Zugangsdaten für das UV-Meldeverfahren im Extranet hinterlegt.

## Impressum

etem – Magazin für Prävention, Rehabilitation und Entschädigung. Herausgeber: Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln, Tel.: 0221 3778-0, Telefax: 0221 3778-1199. Für den Inhalt verantwortlich: Johannes Tichi, Vorsitzender der Geschäftsführung. Redaktion: Christoph Nocker (BG ETEM), Stefan Thissen (wdv Gesellschaft für Medien & Kommunikation mbH & Co. OHG, Siemensstraße 6, 61352 Bad Homburg v.d.H.). Tel.: 0221 3778-1010, E-Mail: [etem@bgetem.de](mailto:etem@bgetem.de). Bildredaktion: Daniela Hillbricht (wdv); Gestaltung: Jochen Merget (wdv). Druck: Vogel Druck und Medienservice GmbH. etem erscheint sechsmal jährlich (jeden zweiten Monat). Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfreien Papier. Titelbild: Getty Images/valentinrussanov. Leserservice (Adress- oder Stückzahländerung): Tel. 0221 3778-1070, E-Mail: [leserservice@bgetem.de](mailto:leserservice@bgetem.de).



[www.bgetem.de](http://www.bgetem.de)



[@bg\\_etem](https://twitter.com/bg_etem)



[youtube.com/diebgetem](https://youtube.com/diebgetem)



[xing.to/bgetem](https://xing.to/bgetem)



[www.bgetem.de](http://www.bgetem.de)  
Webcode: 13671559

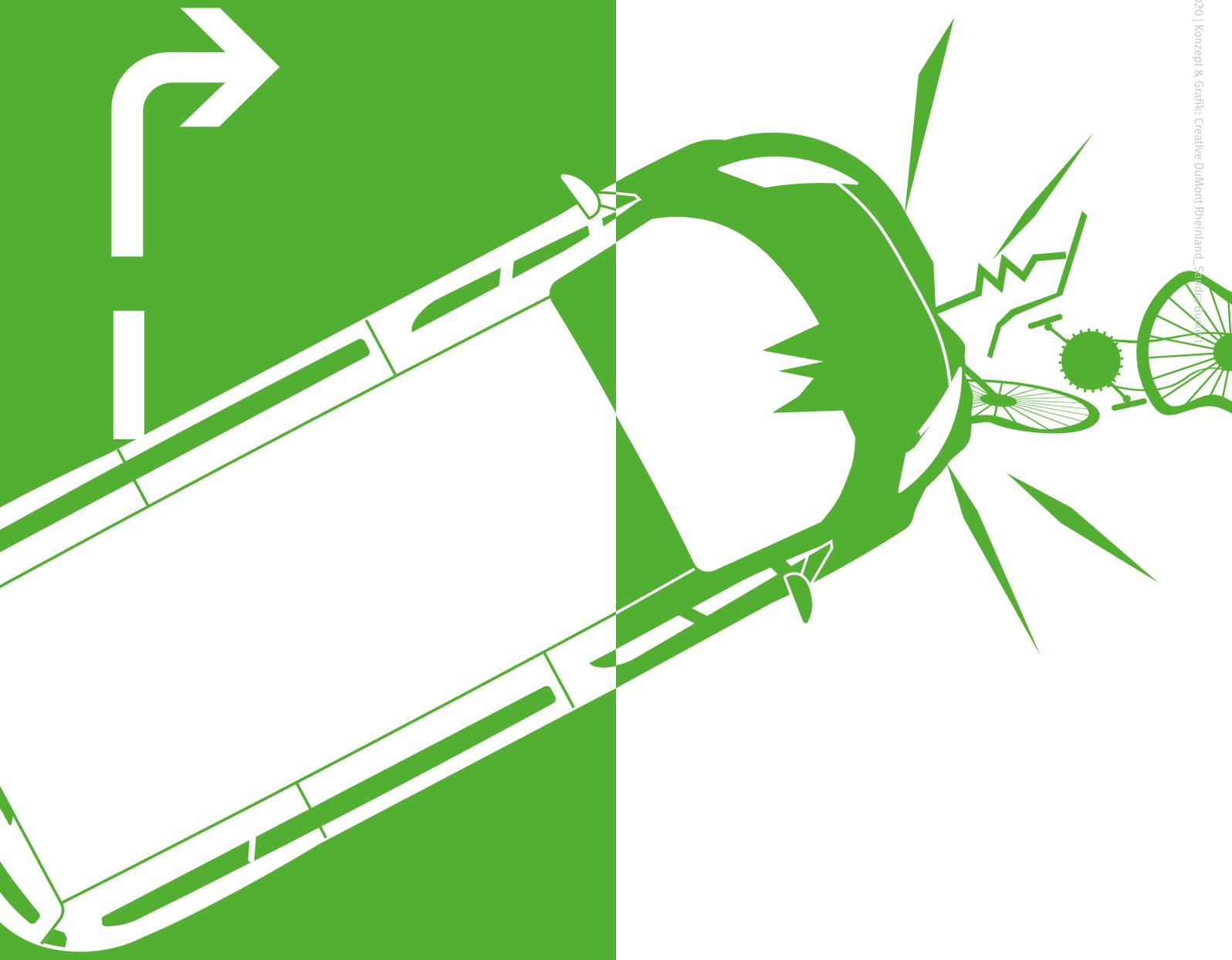


[www.facebook.com/BGETEM](https://www.facebook.com/BGETEM)



[www.linkedin.com/company/bgetem/](https://www.linkedin.com/company/bgetem/)





# abbiegen ableben

Augen auf bei Grün – Umsichtiges Fahren rettet Leben!

**Ich bin kommitmensch, deshalb achte ich beim Abbiegen auf andere.**  
Etwa ein Drittel aller tödlichen Fahrradunfälle ist auf Abbiegevorgänge zurückzuführen. Trotz der modernen Assistenzsysteme sind genaues Umschauen des Fahrers und eine angepasste Geschwindigkeit lebenswichtig.

- Übrige Verkehrsteilnehmer im Fokus behalten:**
- ✓ Der tote Winkel ist bei Sprintern und Lkw wesentlich größer!
  - ✓ Genügend großen Radius beim Abbiegen einhalten.
  - ✓ Aufmerksam sein (gilt auch für Radfahrende).